P r o t o k o l l

über die 12. ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt S t e y r am 27. April 1951 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn der Sitzung: 17,00 Uhr.

T a g e s o r d n u n g :

Berichterstatter Bürgermeister Leopold Steinbrecher:

1.) Zl. 4019/49 Bau einer Taborstiege in Steyr.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller:

2.) Zl. 2287/51 Brandunglück in Schenkenfelden.

3.) Zl. 1748/51 Gewährung einer Subvention an den Sportklub "Amateure", Steyr.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter Anton Neumann:

4.) Zl. 220/51 Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 3. 1951 betreffend die Gewährung einer Subvention an den Musikverein in Steyr zum Betriebe der Musikschule.

5.) Zl. 859/51 Vereinbarung betreffend die Kostentragung für die Bespielung des Stadttheaters in Steyr während der Saison 1951.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter Franz Paulmayr:

6.) Zl. 4066/50 Feuerwehrsubvention 1951.

7.) Zl. 5027/49 Kindergartenneubau Münichholz; Bewilligung von weiteren Mitteln für den Ausbau.

Berichterstatter Stadtrat Hans S c h a n o v s k y :

8.) Zl. 2702/50 Umbau der Industriehalle in Steyr.

9.) Zl. 869/51 Genehmigung einer Satzung für die Krankenfürsorgeanstalt der Beamten des Magistrates Steyr.

Berichterstatter Stadtrat Ludwig W a b i t s c h :

10.) Zl. 1923/51 Gestaltung des Vorplatzes bei der Industriehalle.

11.) Zl. 1732/51 Planierung des Hofes der Promenadeschule.

Berichterstatter Stadtrat Vinzenz R i b n i t z k y :

12.) Zl. 1696/51 Wiederinstandsetzung des fahrbaren Schotterbrechers des städtischen Wirtschaftshofes.

13.) Zl. 1698/51 Ankauf eines Gummi-Förderbandes für die Schottergrube Schlüsselhof.

Berichterstatter Stadtrat Franz E n g e :

14.) Zl. 2160/51 Vergrößerung der Terrasse beim Bootshaus am Ennskai.

15.) Zl. 1822/51 Gewährung einer Subvention an den Kajak- und Segelsportverein "Forelle", Steyr.

Berichterstatter Stadtrat Josef F e l l i n g e r :

16.) Zl. 6126/50 Erneuerung der Licht- und Kraftstromzuleitung im städtischen Wirtschaftshof.

17.) Zl. 1205/51 Zubau einer Werkstätte im städtischen Wirtschaftshof.

Berichterstatter Stadtrat Friedrich S t a h l s c h m i d t :

18.) Zl. 3505/50 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 4. 7. 1950 betreffend Reparatursarbeiten in den Schulen während der Schulferien 1950.

19.) Zl. 2424/50 3721/50 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 20. 2. 1951 betreffend Fenster- und Türenanstrich an städtischen Schulen und Objekten.

Berichterstatter Stadtrat Georg L a u t e n b a c h :

20.) Zl. 3722/50 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 18. 7. 1950 betreffend die Durchführung des Fensteranstriches in der Kfm. Wirtschaftsschule.

21.) Zl. 3723/50 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 18. 7. 1950 betreffend Adaptierungsarbeiten in der Frauenberufsschule.

Berichterstatter Stadtrat Alois Z e h e t n e r :

22.) Zl. 1359/51 Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Haagerstraße.

23.) Zl. 1368/51 Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Prinz- und Leharstraße.

Berichterstatter Gemeinderat Ferdinand E y g r u b e r :

24.) Zl. 2196/51 Anschaffung von Straßenbeleuchtungsmaterialien.

25.) Zl. 1293/51 Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Haratzmüllerstraße.

Berichterstatter Gemeinderat Hans E b m e r :

26.) Zl. 1703/51 Errichtung einer Straßenbeleuchtung am Plenklberg bei der Abzweigung Punzer - Haagerstraße.

27.) Zl. 458/51 Erneuerung der Fenster in der Bergschule.

28.) Zl. 1922/51 Ankauf von Wassermessern.

Berichterstatter Gemeinderat Dr. Hans K u r z :

29.) Zl. 6108/50 Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Stadt Steyr.

30.) Zl. 394/51 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 23. 1. 1951 betreffend Bewilligung einer Beitragsleistung zu den Kosten für die Regulierung des Mitterwassers der Steyr.

Berichterstatter Gemeinderat August M o s e r :

31.) Zl. 1503/51 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 20. 3. 1951 betreffend Anschaffung von Ersatzbereifung für den Fuhrpark des städtischen Wirtschaftshofes.

32.) Zl. 978/51 Verkauf der städt. Grundparzelle 1224/35 K. G. Steyr an Franz Edlauer.

Berichterstatter Gemeinderat Johann R a a b :

33.) Zl. 1208/51 Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 3. 1951 betreffend den Ankauf von Schnittholzmaterial für das Lager des städtischen Wirtschaftshofes.

34.) Zl. 1941/51 Verlegung der Wasserleitung im Rathaus.

Berichterstatter Gemeinderat Josef S c h i e r l :

35.) Zl. 2035/50 Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. 4. 1950 betreffend Instandsetzung des KUKA-Müllwagens.

36.) Zl. 1987/51 Durchführung von Anstreicherarbeiten an städtischen Objekten.

Berichterstatter Gemeinderätin Maria W i m m e r :

37.) Zl. 1378/51 Anschaffung von Klassenkästen für die städtischen Schulen.

38.) Zl. 2162/51 Anschaffung von Garderobebänken für den Ankleideraum des Turnsaales der Hauptschule Punzerstraße.

Öffentliche Sitzung.

Anwesende:

Vorsitzender Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher
Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller
Bürgermeister-Stellvertreter Prof. Anton Neumann
Bürgermeister-Stellvertreter Franz Paulmayr,

die Stadträte

Enge Franz	Schanovsky Hans
Fellinger Josef	Stahlschmidt Friedrich
Lautenbach Georg	Wabitsch Ludwig
Ribnitzky Vinzenz	Zehetner Alois,

die Gemeinderäte

Bodingbauer Johann
Ebmer Hans
Eygruber Ferdinand
Franek Vinzenz
Hauser Friedrich
Hofmann Franz
Kokesch Karl
Knaller Rudolf
Kronn Josef
Maurer Alois
Moser August
Moser Johann
Pönisch Johann, Dipl. Ing.
Pöschl Josef
Sieberer Michael
Wechselberger Georg.

Vom Magistrate:

Magistratsdirektor-Stellvertreter Dr. Karl Enzelmüller
Rechnungsdirektor Franz Liska
Rechnungsrat Josef Baminger
MOK. Dr. Erlefried Krobath.

Schriftführer: Hoffellner Walter
Postler Roland.

Entschuldigt waren:

Die Gemeinderäte Gast Friedrich, Huemer Maria, Dr. Kurz Hans, Raab Johann, Riha Karl, Schierl Josef, Wimmer Maria und Zöchling Franz.

Zu Protokollprüfern wurde Herr Stadtrat Alois Zehetner und Herr Gemeinderat Georg Wechselberger ernannt.

Bürgermeister Ing. Leopold S t e i n b r e c h e r :

Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und beschlußfähig.

Meine Damen und Herren des Gemeinderates!

Wegen Unaufschiebbarkeit möchte ich einen Punkt der Tagesordnung, und zwar die Gewährung einer Beihilfe an die Abbrändler in Schenkenfelden gem. § 9, Ziffer 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates auf die Tagesordnung setzen und sie dem Herrn Vizebürgermeister Koller zuweisen, dessen Tagesordnungspunkt "Änderung der Getränkesteuerordnung" abgesetzt wird.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß sie mit diesem Vorgang einverstanden sind.

Ich übergebe den Vorsitz an Herrn Bürgermeister-Stellvertreter Koller.

Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried K o l l e r :

Ich übernehme den Vorsitz und erteile Herrn Bürgermeister das Wort.

Berichterstatter Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

1.) Zl. 4019/49 Bau einer Taborstiege in Steyr.

Werter Gemeinderat!

Ich möchte Sie bitten, den folgenden Antrag anzunehmen. Daß die Taborstiege verwirklicht werden soll, wird Sie ja kaum überraschen. Dieses Projekt wurde bei den Budgetberatungen im Vorjahre bereits zur Debatte gestellt und hat sich der Finanz- und Rechtsausschuß mit dem Bau dieser Stiege auch wiederholt beschäftigt und das Projekt ausgearbeitet. In erster Linie ist die Entlastung der Kirchen- und Gleinkergasse der Grund, warum die Taborstiege gebaut werden soll. Es wird hiedurch nebenbei auch eine schöne Aussicht erschlossen. Der sekundäre Hauptgrund ist jedoch, daß der Verkehr in den engen Straßen für die Fußgänger direkt lebensgefährlich ist. Dies besonders für Kinder und alte Leute.

Es haben sich bereits unsere Vorfahren vor Jahrzehnten mit diesem Projekt befaßt und wurde auch bereits ein Grundstreifen angekauft, der sich heute leider als ungeeignet erwiesen hat. Obwohl zur damaligen Zeit der Verkehr nicht die heutigen Dimensionen aufwies, da es weder Autos noch Fahrräder gab, sondern der Verkehr hauptsächlich durch Pferdefuhrwerke abgewickelt wurde, hat man die Notwendigkeit erkannt, diese Verkehrswege zu entlasten. Man ist damals jedoch nicht dazugekommen, diese Arbeiten durchzuführen. Unter den obwaltenden Umständen ist der Bau der Taborstiege keineswegs ein Luxus, sondern ist er für uns eine unbedingte Notwendigkeit.

Die Ausschüsse haben den Antrag positiv behandelt und ich bitte auch Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Bau der Taborstiege wird aus V. P. 662-942 a. o. H. der Betrag von S 340.000.-- (Schillinge dreihundertvierzigtausend) freigegeben und zu demselben Zwecke ein überplanmäßiger Betrag von S 320.000.-- (Schillinge dreihundertzwanzigtausend) bei der vorgenannten Haushaltsstelle als überplanmäßige Ausgabe bewilligt. Die Deckung ist aus Rücklagen zu nehmen.

Die in dieser Sache gefaßten Stadtratsbeschlüsse werden hiermit nachträglich genehmigt.

Der Stadtrat wird weiter ermächtigt, die Vergabe der Arbeiten vorzunehmen."

Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller:
Wird hiezu das Wort verlangt, ich bitte, Herr Gemeinderat Hofmann!

Gemeinderat Franz Hofmann:
Werter Gemeinderat!
Ihnen ist wohl bekannt, daß wir in den vorherigen Sitzungen eine ablehnende Haltung gegenüber diesem Bauvorhaben eingenommen haben. Trotz aller Argumente, die einiges für sich haben könnten, sind wir der Ansicht, daß es bestimmt eine freudigere Aussicht bedeutet hätte, wenn wir diesen veranschlagten Posten, eine Summe von 600.000.-- S, zum Bau von 10 Wohnungen verwendet hätten.
Wir sind daher nach wie vor der Ansicht, daß wir diesem Antrag unsere Zustimmung versagen müssen.

Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller:
Wünscht noch jemand hiezu das Wort? Ich lasse nunmehr über diesen Antrag abstimmen.
Abstimmungsvorgang: Gegen vier Stimmen angenommen.

Ich bitte Herrn Bürgermeister Steinbrecher, wiederum den Vorsitz zu übernehmen.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:
Ich übernehme den Vorsitz und erteile Herrn Kollegen Koller das Wort.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller:

2.) Zl. 2287/51 Brandunglück in Schenkenfelden; Freigabe von S 10.000.--.

Meine Herren Gemeinderäte!
Sie haben bereits von Herrn Bürgermeister Steinbrecher vernommen, daß der Gegenstand "Änderung der Getränkesteuerordnung" von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Der Antrag hätte zum Gegenstand gehabt, daß neben einigen anderen Änderungen auch das Speiseeis in die Getränkesteuer einbezogen werden sollte. Der Finanz- und Rechtsausschuß hat dies abgelehnt, der Antrag wurde daher zurückgezogen. Ich bitte um Ihre Genehmigung.

Wie ebenfalls bekannt, hat uns in den letzten Tagen eine traurige Kunde erreicht, und zwar sind in Schenkenfelden

eine Menge Häuser - es handelt sich um ca. 2o - den Flammen zum Opfer gefallen. Die Landesregierung hat an alle Gemeinden den Aufruf gerichtet, sich an einer Hilfsaktion zu beteiligen. Wir erlauben uns daher, den folgenden Antrag zu stellen:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Betroffenen an dem großen Brandunglück in Schenkenfelden wird der Betrag von S 10.000.-- (Schillinge zehntausend) aus VP. 431-52/V/bA. o. H. freigegeben."
Ich bitte um Annahme.
Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:
Eine Einwendung wird nicht erhoben, der Gemeinderat ist also einstimmig in dieser Auffassung.
Ich bitte um den nächsten Punkt der Tagesordnung.

3.) Zl. 1748/51 Gewährung einer Subvention an den Sportklub "Amateure", Steyr.

Der Sportklub "Amateure" hat an die Gemeinde das Ansuchen gestellt, ihm eine Subvention zu gewähren, weil im Vorjahre Sportanlagen umgestaltet werden mußten. Es wurden verschiedene bauliche Veränderungen an den Anlagen des Sportklubs vorgenommen. Der Sportklub "Amateure" befaßt sich nicht allein mit dem Fußballspiel, sondern auch mit Leichtathletik und ist in schwere finanzielle Nöte geraten. Der Finanz- und Rechtsausschuß hat sich mit diesem Ansuchen befaßt und legt folgenden Antrag vor:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für eine Subvention an den Sportklub "Amateure", Steyr, wird der Betrag von S 30.000.-- (Schillinge dreißigtausend) aus VP. 541-50 o. H. freigegeben.
Die Gewährung der Subvention wird nur unter der Bedingung erteilt, daß der Verein dem Kontrollamte das Recht einräumt, eine Überprüfung seiner Gebarung vorzunehmen."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Der Antrag ist angenommen, da das Wort hiezu nicht verlangt wurde. Ich bitte Herrn Kollegen Prof. Neumann, den nächsten Punkt der Tagesordnung zu bringen.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter Prof. A. Neumann:

4.) Zl. 220/51 Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 3. 1951 betreffend die Gewährung einer Subvention an den Musikverein in Steyr zum Betriebe einer Musikschule.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. 3. 1951 der Musikschule in Steyr eine Subvention gegeben, daß der Verein seine Lehrer auch sozialversichern konnte. Nun ergibt sich noch eine Schwierigkeit für den Musikverein, und zwar, daß während der Ferien der Verein nicht in der Lage ist, seine Lehrer zu bezahlen. Er hat sich wiederum an die Gemeinde gewendet mit der Bitte um Erteilung einer Subvention, welche ihm die Bezahlung der Lehrkräfte auch während der Ferien ermöglicht. Der entsprechende Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 3. 1951, Zl. 220/51, wird der Musikschule des Musikvereines in Steyr zur Deckung des Ferialentgeltes samt Sozialabgaben ein weiterer Betrag von S 10.666,-- aus V. P. 311-50 freigegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Eine Einwendung wird nicht erhoben, der Antrag ist angenommen.

5.) Zl. 859/51 Vereinbarung betreffend die Kostentragung für die Bespielung des Stadttheaters in Steyr während der Saison 1951.

Wie Ihnen ebenfalls bekannt ist, wurde zwischen dem Gewerkschaftsbund und der Gemeinde ein Abkommen über die Durchführung von Theaterveranstaltungen getroffen. Ursprünglich war die Auffassung vorhanden, daß es sich um eine Subvention an den Gewerkschaftsbund handelt. Tatsächlich handelt es sich aber nun um die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Gewerkschaftsbund, sodaß daher die Beträge, die zur Durchführung der Veranstaltungen nötig sind, nicht aus der vorher vorgesehenen Voranschlagspost zu entnehmen sind, sondern daß hiefür eine neue Voranschlagspost zu erstellen ist. Der diesbezügliche Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle in Abänderung des Stadtratsantrages vom 6. 3. 1951 beschließen:

I. Einem Arrangement nachstehenden Inhaltes zwischen der Stadtgemeinde Steyr und der Bezirksleitung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wird die Zustimmung erteilt:

1. Der Magistrat stellt monatlich an zwei Tagen das Stadttheater zur Verfügung und trägt sämtliche Sachauslagen, die mit dem Betrieb der Vorstellungen zusammenhängen. Außerdem kommt der Magistrat für jene Personalauslagen auf, die ebenfalls zum Betriebe des Hauses unumgänglich notwendig sind.

2. Der Österreichische Gewerkschaftsbund (Bezirksbildungsausschuß) hat die Verpflichtung, ein Landestheaterensemble an den fraglichen Tagen auf eigene Kosten nach Steyr zu bringen.

3. Darüberhinaus haben aus diesem Arrangement der Gemeinde Steyr keinerlei weitere Belastungen zu erwachsen.

Die pro Vorstellung auflaufenden Sach- und Personalkosten, die mit dem Betrage von S 1.560,-- limitiert werden, sind als außerplanmäßige Ausgabe bei der neu zu errichtenden V. P. 300-51 "Beitrag zu den Kosten der Theatervorstellungen des österr. Gewerkschaftsbundes gemeinsam mit dem Kulturamt" zu verrechnen. Hiefür wird für 1951 ein Höchstbetrag von S 34.300,-- bewilligt. Die Deckung hat durch Einsparung bei der V. P. 311-50 zu erfolgen (Kreditverschiebung).

II. Die Bürgermeisterentschließung vom 5. März 1951, womit angeordnet wurde, der Bezirksleitung des österreichischen Gewerkschaftsbundes in Steyr die gesamten Bruttoeinnahmen der am 22. 2. 1951 im Stadttheater Steyr stattgefundenen Vorstellung "Sperlinge in Gottes Hand" im Betrage von S 1.743,50 auszuzahlen, wird genehmigt.

Dieser Betrag wird aus V. P. 300-51 freigegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Wünscht hiezu jemand zu sprechen? Es ist dies nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte Herrn Kollegen Paulmayr, den nächsten Punkt zu bringen.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter Franz Paulmayr:

6.) Zl. 4066/50 Feuerwehrsubvention 1951.

Aufgrund des vom Kommando der Freiw. Stadtfeuerwehr Steyr eingereichten Voranschlages für 1951 wurden unter der V. P. 716-75/VI bA. S 24.000.-- als Barsubvention für die Freiw. Stadtfeuerwehr Steyr im Voranschlag der Stadt Steyr für das Jahr 1951 eingesetzt. Die Liegenschaftsverwaltung stellt nunmehr den Antrag auf Freigabe des Gesamtbetrages von S 24.000,-- für diese Zwecke. Gleichlautend dem Gemeinderatsbeschluß vom 26. 9. 1950 hat das Feuerwehrkommando zu Beginn jeden Monats die im abgelaufenen Monat angefallenen, vom Kommandanten hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit mit Stampiglie und Unterschrift bestätigte Rechnung samt einem Verzeichnis dieser Rechnungen mit der errechneten Summe vorzulegen. Diese monatliche Abrechnung darf keinesfalls und ohne Begründung den Betrag von S 2.000.-- überschreiten.

Neuanschaffungen von Geräten, Ausrüstungen usw. bedürfen vorerst der Genehmigung des Stadtrates, ebenso jede Veränderung im Fuhrpark der Feuerwehr.
Da die Ausgabe vorgesehen und unter V. P. 716-75/VI bA. auch die Deckung vorhanden ist, wird um Genehmigung des Antrages ersucht.
Der Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zur widmungsgemäßen Verwendung nach Maßgabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. 9. 1950, Zl. 4066/50, wird aus V. P. 716-75/VI bA. o. H. der Betrag von S 24.000.-- zur Verfügung der Magistratsabteilung VI freigegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher: Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

7.) Zl. 5027/49 Kindergartenneubau Münichholz; Bewilligung von weiteren Mitteln für den Ausbau.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 12. 8. 1949 wurde für den Bau des Kindergartens Münichholz der Betrag von S 400.000.-- freigegeben. Inzwischen ist durch drei Preis- und Lohnabkommen eine wesentliche Preissteigerung erfolgt, die zu einer Überschreitung dieses Voranschlages geführt hat. Die Rechnungen haben ergeben, daß beim Kindergarten Taschelried mit einem umbauten Raum von insgesamt ca. 3.000 cbm der cbm sich auf S 150,-- stellte, bei der Schule Münichholz bereits auf S 224,-- , und die neue Taxe - wenn ich so sagen darf - bereits S 290,-- pro cbm beträgt. Damit ergibt sich für den Kindergarten Münichholz ein Betrag von S 840.000,-- zusätzlich S 30.000.-- für die Vergrößerung zur Unterbringung der Mütterberatungsstelle. Die Gesamtkosten belaufen sich sohin auf S 870.000,--.
Ich habe Ihnen folgenden Antrag vorzulegen:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. 9. 1949 wird für den weiteren Ausbau des Kindergartens in Münichholz der Betrag von S 470.000.-- (Schillinge vierhundertsiebzigtausend) aus V. P. 482-66 a. o. H. freigegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Da das Wort nicht verlangt wird, ist der Antrag angenommen.

Ich bitte Herrn Stadtrat Schanovsky, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Stadtrat Hans S c h a n o v s k y :

8.) Zl. 2702/50 Umbau der Industriehalle in Steyr.

Ich habe Ihnen über den Umbau der Industriehalle zu referieren. Sie wissen, die Industriehalle ist ein gemeindeeigenes Objekt und ist vor dem Jahre 1923 jahrzehntelang unbenützt gestanden, bis damals der Verein Arbeiterheim an die Gemeinde herangetreten ist, diese zu pachten und dort einen Kinobetrieb zu unterhalten. Zur damaligen Zeit war dieses Projekt sehr umstritten. Wir haben uns damals in einer Inflationszeit befunden. Das möchte ich zunächst hervorgehoben wissen, weil es ein Grund war, daß damals der Verein Arbeiterheim beim Abschluß seines Pachtvertrages einen Passus aufgenommen hat, den man heute opfern muß.

Sie wissen, daß die Industriehalle aufgrund eines dreißigjährigen Betriebes sich in einem Zustand befindet, der nicht mehr einer Kulturstätte unserer Stadt würdig ist. Nun hat der Verein Arbeiterheim, als er damals die Industriehalle übernommen hat, sein Geld in das Haus hineingebaut, da die Gemeinde damals kein Geld für die Adaptierung dieses Objektes dazutun konnte. Nun aber ist die Zeit gekommen, in der der Verein Arbeiterheim kein Geld hat und Investitionen nötig sind. Er ist daher an die Stadtgemeinde herangetreten, daß diese auf ihre Kosten die Investitionen durchführen soll, wohl mit dem Opfer, daß die Vergütung der damaligen Investitionen, die bei Auflösung des Pachtvertrages abgelöst werden sollten, nicht zurückzustellen wären. Was an diesem Objekt investiert werden soll, darüber sind sich die Baufachleute klar geworden. Erstens ist eine Decke einzuführen und weil mit der bisherigen Heizung das Auslangen nicht gefunden werden kann, soll zweitens eine Zentralheizung eingebaut werden, die durch die eingezogene Decke auch sparsamer sein wird als die bisherige Heizung. Drittens ist ein neuer Fußboden zu legen. Alle diese Investitionen sollen S 705.000,-- erfordern.

Sie wissen alle, daß die Industriehalle einmal zu Ausstellungs-

zwecken gebaut wurde. Ausstellungen haben auch vor dem Kriege bis zum Jahre 1908 dort stattgefunden. Sie wissen weiters, daß auch heuer wieder, wie bereits im Jahre 1948, eine Gewerbeausstellung in Steyr abgehalten werden soll. Man will nun aus diesem Grunde die Industriehalle wieder für Ausstellungszwecke verwenden. Diesem Verwendungszweck war sie ja auch seinerzeit gewidmet, aber eine Industriehalle, wie wir sie heute sehen, kann man dazu nicht benutzen.
Ich glaube, daß Sie damit die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Investitionen einsehen werden.
Nun aber ist auch die Zeit herangereift, daß der seinerzeitige Vertrag im nächsten Jahre ablauft. Dieser Vertrag soll natürlich wieder erneuert werden. Der Finanz- und Rechtsausschuß, der sich damit eingehend beschäftigt hat, ist zur Überzeugung gekommen, daß man seitens der Gemeinde die Investitionen ausführen, aber gleichzeitig den neuen Vertrag abschließen soll; zunächst in einem Vorvertrag, den Sie gleichzeitig heute genehmigen wollen. Die spätere Ausführung des Vertrages bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Außer der Verwendung der Industriehalle für Ausstellungszwecke ist der Verein Arbeiterheim auch bereit, diese Halle den anderen Parteien, wie bisher, zur Verfügung zu stellen und will er diese Verpflichtung auch in den neuen Vertrag übernehmen. Darüber hinaus ist nach Ausführung der geplanten Investitionen auch wieder für die Stadt Steyr eine würdige Kulturstätte erstellt und ich glaube, daß, wenn uns auch viele andere kommunale Sorgen drücken, wir dennoch verpflichtet sind, auch auf diesem Gebiete vorzusorgen und eine Tat zu setzen.
Der Antrag, der Ihnen vorgelegt wird, lautet wie folgt:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für den Umbau der Industriehalle wird ein Betrag von S 705.000.- (Schillinge siebenhundertfünftausend) außerplanmäßig bewilligt. Die Verrechnung hat bei der neu zu errichtenden V. P. 921-96 zu erfolgen. Die Deckung ist bis zu einem Betrage von S 300.000.-- (Schillinge dreihunderttausend) als Zuschuß des ordentlichen Haushaltes an den außerordentlichen Haushalt durch Einsparung bei der V. P. SN II 341-921 gegeben, der Rest durch Rücklagen.

Dem Stadtrate obliegt es, die Vergabe der einzelnen Arbeiten vorzunehmen. Mit dem Verein Arbeiterheim ist ein neuer Pachtvertrag abzuschließen, der im wesentlichen nachstehenden Vorvertrag enthalten und näher ausführen soll:

"Zwischen der Stadtgemeinde Steyr, vertreten durch den Bürgermeister Ing. Leopold S t e i n b r e c h e r und dem Verein Arbeiterheim, Steyr, Leopold-Werndl-Straße 10, vertreten durch den Obmann, Vizebürgermeister Gottfried K o l l e r und Herrn Franz R a d m o s e r , Steyr, Marienstraße 12, wird heute folgender

V o r v e r t r a g

abgeschlossen:

I.

Infolge Umbaues der Industriehalle und Ablauf des derzeit bestehenden Vertrages über die Industriehalle mit der Volkskinogesellschaft bezw. deren Rechtsnachfolger, dem Verein Arbeiterheim, Steyr, ist es notwendig geworden, einen neuen Vertrag abzuschließen. Um jedoch eine Beschlußfassung des Gemeinderates über diese Punkte möglich zu machen, ist es notwendig, schon vor der Errichtung des neuen Vertragsinstrumentes folgende Hauptpunkte des künftigen Vertrages rechtsverbindlich festzulegen:

a) Die Stadtgemeinde Steyr investiert im Einvernehmen mit dem Verein Arbeiterheim im städtischen Objekt Industriehalle den Betrag von S 705.000.--.

b) Der neue Pachtvertrag ist mit dem Verein Arbeiterheim in Steyr abzuschließen, jedoch wird der Kinobetrieb dieses Vereines wie bisher separat von deren übrigen Unternehmen geführt werden.

c) Die Pachtdauer wird mit dreißig Jahren bestimmt.

d) Der Pachtschilling ist in Form eines Anerkennungszinses von jährlich 100 Goldkronen (derzeitiger Wert S 640,--) sowie 10 % des Reingewinnes des Kinounternehmens laut Steuerbilanz festgelegt.

e) Die Abgeltung der unter a) angeführten Investitionen hat durch den Verein Arbeiterheim zu 50 % zu erfolgen. Die Abgeltung dieser halben Investitionssumme des Vereines Arbeiterheim wird durch den Verzicht dieses Vereines auf seine Rechte aus dem alten Vertrag von 1923 samt Nachträgen kompensiert.

f) Die Pächterin ist verpflichtet, die für Ausstellungszwecke geeigneten Räumlichkeiten des Pachtobjektes über Verlangen der Stadtgemeinde Steyr, das mindestens zwei Monate vor Inanspruchnahme bei der Pächterin zu stellen ist, durch längstens drei Wochen eines Jahres innerhalb der Sommermonate der Gemeinde gegen eine entsprechende Vergütung, die die eigenen Einnahmen nicht übersteigen darf, zu überlassen.

Der Verein Arbeiterheim verpflichtet sich ferner, auch gegenüber anderen Parteien wie bisher die Räumlichkeiten nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Hiebei werden nur die tatsächlichen Betriebs- und Raumkosten verrechnet.

g) Die Pächterin verpflichtet sich, während der Bestanddauer einen Betrieb zu unterhalten, der der Kultur oder zu Vergnügungszwecken dient.

II.

Der Hauptvertrag ist bis zum 1. Juni 1951 abzuschließen.

Dieser Vorvertrag tritt für die Stadtgemeinde mit dem Tage der Beschlußfassung im Gemeinderat, für den Verein Arbeiterheim mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Der Stadtrat wird ermächtigt, den genauen Inhalt des Vertrages festzulegen."

Meine Herren des Gemeinderates, ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Wird das Wort hiezu verlangt? Ich bitte, Herr Gemeinderat Moser.

Gemeinderat August M o s e r :

Hoher Gemeinderat!

Nachdem ich aus den Ausführungen des Finanzreferenten und der Verlesung des Antrages gehört habe, daß die Bedingung enthalten sein soll, daß die Industriehalle auch anderen Parteien zur Verfügung gestellt werden soll, habe ich keine Bedenken, unsere Zustimmung zu erteilen. Wir haben diese Bereitwilligkeit in letzter Zeit anläßlich einer ~~Kinovorstellung~~ Friedenskundgebung allerdings vermißt und begrüßen, daß dies vertraglich festgehalten werden soll.

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Ein Einwand wurde nicht erhoben. Der Antrag ist daher angenommen.

9.) Zl. 869/51 Genehmigung einer Satzung für die Krankenfürsorgeanstalt der Beamten des Magistrates Steyr.

Sehr geehrte Herren des Gemeinderates!

Ich habe Ihnen schon in der letzten Sitzung anläßlich der Beschlußfassung über die Krankenfürsorge für die Gemeindebediensteten angedeutet, daß wir diesem Institut Satzungen geben wollen. Das Kuratorium hat sich mit dieser Aufgabe befaßt und im Einvernehmen mit der Personalvertretung ist ein Entwurf zustande gekommen. Dieser Entwurf ist Ihnen seitens des Magistratspräsidiums zugekommen und ich hoffe, daß Sie sich ihn durchgelesen haben und daß Sie über den Inhalt im Bilde sind. Ich bringe Ihnen nun im folgenden die ausgearbeiteten Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Beamten des Magistrates Steyr zur Verlesung:

Inhalt :

I Rechte und Pflichten der Versicherten

Pkt. 1 Versicherte
" 2 Mitglieder
" 3 Familienangehörige
" 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
" 5 Nichtbeachtung oder Übertretung der Satzung; Strafen, Ersatzpflicht.

II Verwaltung der Krankenfürsorgeanstalt

Pkt. 6 Kuratorium
" 7 Geschäftsführung
" 8 Vertrauensarzt
" 9 Kontrolle

III Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt

Pkt. 10 Leistungen
" 11 Allgemeines

Unmittelbare Leistungen:

" 12 Arzthilfe
" 13 Zahnbehandlung, Zahnersatz
" 14 Spitalsbehandlung
" 15 Physikalische- und Bäderbehandlung, Massage und Heilgymnastik
" 16 Arzneimittel, Verbandmittel
" 17 Andere Heilbehelfe
" 18 Krankenpflege im Hause und auswärts
" 19 Geburtshilfe
" 20 Krankentransport, Reisekosten
" 21 Bestattungskostenbeitrag

Mittelbare Leistungen:

" 22 Tbc.-Heilstättenbehandlung
" 23 Kur- und Landaufenthalt.
" 24 Unfall
" 25 Kostenrückersatz

IV Aufbringung der Mittel

Pkt. 26 Aufbringung der Mittel

V Wirksamkeitsbeginn

Pkt. 27 Wirksamkeitsbeginn.

Satzung

der Krankenfürsorgeanstalt der Beamten des Magistrates Steyr.

Gemäß § 37 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten des Magistrates Steyr wird nachstehende Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Beamten des Magistrates Steyr erlassen:

I

Rechte und Pflichten des Versicherten

Pkt. 1.

Versicherte.

(1) Gegen Gesundheitsstörungen jeder Art sind versichert:

A) Die Magistratsbeamten des aktiven Dienstes und des Ruhestandes als Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt.

B) Deren Familienangehörige.

Alle unter A) und B) genannten Versicherten haben ohne Rücksicht auf die Höhe der prozentuell ermittelten Beitragssumme die gleichen Rechte und Pflichten hinsichtlich der unmittelbaren Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt.

(2) Für im Ausland wohnende Anspruchsberechtigte wird nur der Betrag in österreichischer Währung geleistet, der einem gleichen Falle im Inlande entspricht.

(3) Leistungen einer Privatkrankenkasse, Privatunfallversicherung oder eines Leichenvereines heben den Anspruch auf die Leistungen der Krankenfürsorge nicht auf.

(4) Fürsorge für Bresthafte und mit unheilbaren Gebrechen Behaftete, bzw. deren Unterbringung in Anstalten, fällt nicht in den Rahmen der Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt.

(5) Kriegsbeschädigte erwerben ihren Anspruch auf diese Krankenfürsorge nur im Rahmen der Bestimmungen der Heilfürsorge nach dem

KOVG. (BGBl. Nr. 197/1949) und deren Ergänzungen.

(6) Im Falle einer anderweitigen Mitgliedschaft bei einer Pflichtkrankenkasse der unter A) und B) Genannten entfällt eine Fürsorge nach diesen Satzungen.

Pkt. 2

A) Mitglieder.

Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt ist jeder männliche oder weibliche, im provisorischen oder definitiven pragmatischen Dienstverhältnis befindliche Magistratsbeamte und Ruhestandsbeamte, welcher der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten des Magistrates Steyr dekretmäßig untersteht, ebenso Bezieher von Versorgungsgenüssen nach dem Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten.

Pkt. 3

B) Familienangehörige.

(1) Als Familienangehörige gelten die nachstehend aufgezählten Personen, soferne sie keine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben:

a) Die Ehegatten (Ehefrau, Ehemann), weiters die Lebensgefährten (Lebensgefährtin, Lebensgefährte), solange sie mit dem Beamten im gemeinsamen Haushalt leben und nicht gesetzlich bei einer Krankenkasse versichert sind, der Ehemann oder Lebensgefährte jedoch nur dann, wenn er gänzlich erwerbsunfähig und vom weiblichen Bediensteten vollständig erhalten wird. Eine die Erwerbsunfähigkeit begründendes Gebrechen ist von der Fürsorgeleistung ausgeschlossen.

b) Die ehelichen und legitimierten Kinder, sowie Stiefkinder für die Dauer des Bezuges der Kinderzulage, höchstens jedoch bis zum 30. Lebensjahr, wenn die Kinder vorwiegend vom Bediensteten erhalten werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das

Krankenfürsorgekuratorium über die für die Gewährung der Kinderzulage festgesetzte Altersgrenze hinausgehende Zeit die Weiterbelassung in der Krankenfürsorgeanstalt bewilligen, jedoch zeitlich beschränkt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

(2) Sonstige Angehörige (Eltern, Wahl- oder Pflegekinder, leibliche Kinder eines weiblichen Mitgliedes) können nur in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Grund eines vom Angestellten einzubringenden Ansuchens dauernd oder vorübergehend in die Krankenfürsorge einbezogen werden, worüber das Krankenfürsorgekuratorium zu entscheiden hat. Diese Entscheidung ist endgültig.

Pkt. 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

(1) Der Beginn der Anspruchsberechtigung tritt ein: Bei Mitgliedern mit dem Tage des Dienstantrittes; bei der Frau mit dem Tage der Verehelichung und bei Kindern und sonstigen anspruchsberechtigten Familienangehörigen mit Ausnahme der Lebensgefährtin mit dem Tage der Anmeldung.

(2) Für Lebensgefährten entsteht der Anspruch nach einer Wartefrist von 6 Monaten vom Tage der Aufnahme des gemeinsamen Haushaltes an gerechnet, bzw. vom Tage der Anmeldung, falls dieser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

(3) Sobald ein Mitglied im Sinne der Dienstordnung seiner Anstellung und somit des Rechtes auf Gehaltsbezüge verlustig geht, büßt er samt seiner Familie (Familienangehörige) den Anspruch auf die Leistungen seitens der Krankenfürsorge ein.

(4) Beim Ableben eines Mitgliedes tritt die Witwe oder die Waise in dessen Rechte. Letztere unter Patronanz des Vormundes.

(5) Die Anspruchsberechtigung erlischt weiters bei Familienangehörigen:
a) mit dem Tage der Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem Beamten;

b) bei der Lebensgefährtin im Falle des Ablebens des Beamten mit dem Tage des Ablebens.

(6) Während eines Urlaubes mit Karenz der Gebühren ruht die Anspruchsberechtigung. In besonders gelagerten und berücksichtigungswürdigen Fällen können von dem Krankenfürsorgekuratorium Ausnahmen von dieser Bestimmung erteilt werden.

Pkt. 5

Nichtbeachtung oder Übertretung der Satzung; Strafen, Ersatzpflicht.

(1) Wenn sich ein Mitglied oder Familienangehöriger nachgewiesenermaßen durch Täuschung oder wissentlich unwahre Angaben auf Kosten der Krankenfürsorge Vorteile verschafft, die ihm nicht gebühren, oder solche dritten Personen zuwendet, dadurch also die Krankenfürsorge schädigt, so kann dem Schuldtragenden unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Folgen, außer der vollen Schadensgutmachung noch ein Strafbetrag im Höchstausmaße des zugefügten Schadens zu Gunsten des Krankenfürsorgefonds auferlegt werden. Beide werden im Wege des Gehaltsabzuges hereingebracht.

(2) Bei nachgewiesenem Mißbrauch, wie übermäßiger und ungerechtfertigter Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (sogenannte Überarztung), Medikamentenverschwendung und kurwidrigen Verhaltens werden die Leistungen eingestellt und wird der Schuldige zum Rückersatz herangezogen.

(3) Jedes Mitglied haftet auch für den Schaden, der durch Unkenntnis der Satzung, Mißverständnis oder Absicht seitens seiner Familienangehörigen der Krankenfürsorgeanstalt erwachsen ist.

Merkblatt.

Das Kuratorium der Krankenfürsorgeanstalt ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen, diese Verlautbarungen haben in einem Merkblatt zu erscheinen. Die Nachteile, welche sich aus deren Unkenntnis oder Nichtbeachtung ergeben, fallen dem betreffenden Mitgliede zur Last.

II

Verwaltung der Krankenfürsorgeanstalt.

Pkt. 6

Kuratorium

(1) Die Durchführung der mit der Krankenfürsorge zusammenhängenden Agenden einschl. der Verwaltung des Vermögens obliegt dem Kuratorium.

(2) Diesem gehören an:

a) der gemeinderätliche Personalreferent als Vorsitzender, oder ein vom Bürgermeister zu ernennendes Gemeinderatsmitglied als Ersatzmitglied;

b) der Magistratsdirektor, oder dessen Stellvertreter;

c) der geschäftsführende Beamte, oder dessen Stellvertreter;

d) zwei von der Personalvertretung zu entsendende Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder;

e) der Amtsarzt (Vertrauensarzt) als beratendes Mitglied.

(3) Die Ersatzmitglieder nehmen an den Sitzungen nur im Verhinderungsfalle der Mitglieder teil.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter (Kassier) werden vom Kuratorium bestellt, das auch die jährliche Aufwandsentschädigung festzusetzen hat.

(6) Die Funktionsdauer der entsendeten Personalvertreter deckt sich mit der Funktiondauer der Personalvertretung.

(7) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind endgültig.

Pkt. 7

Geschäftsführung.

(1) Die Geschäftsführung besteht aus dem vom Kuratorium zu bestellenden Geschäftsführer und dem Kassier.

(2) Der Geschäftsführung obliegt:

1. Die Führung des Ein- und Auslaufes;
2. Die Führung der Standesliste (Kartei), in welcher auch die den Mitgliedern und Familienangehörigen zugekommenen Leistungen einzutragen sind;
3. Die Buchführung und Kasseverwaltung;
4. Die Erstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
5. Die Erledigung der nicht strittigen, einwandfrei klaren und ziffernmäßig festgelegten Ansprüche auf Krankenhilfe.

(3) Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sind die für den Gemeindehaushalt festgesetzten Termine maßgebend. Der Voranschlag bedarf der Genehmigung des Kuratoriums, der Rechnungsabschluß ist im Wege des Kuratoriums dem Stadtrate zuzuleiten.

Die Gebarung unterliegt der Überprüfung durch das Kontrollamt des Magistrates.

Außer den in der Satzung festgelegten, dem Kuratorium zustehenden Bewilligungen oder Entscheidungen sind auch die unklaren, zur unbedingten oder bedingten Krankenhilfe gehörenden oder nicht ziffernmäßigen feststehenden Ansprüche dem Kuratorium zur Beurteilung und Entscheidung zuzuleiten. Ebenso sind Erledigungen der Geschäftsführung, gegen welche Mitglieder Einspruch erheben, dem Kuratorium zur Entscheidung abzutreten.

Pkt. 8

Vertrauensarzt.

(1) Der Leiter des Städt. Gesundheitsamtes ist gleichzeitig Vertrauensarzt der Krankenfür-

sorgeanstalt. Der Vertrauensarzt ist der fachmännische Ratgeber in gesundheitlichen und ärztlichen Fragen der Krankenfürsorge. Die schriftlichen Äußerungen des behandelnden Arztes bilden die Grundlage der Beurteilung des Einzelfalles, sein Gutachten erfließt jedoch aus der Zusammenfassung aller Umstände und kann im Zweifelsfalle weitere Erhebungen, persönliche Einvernahme und ärztliche Untersuchung des betreffenden Mitgliedes oder Familienangehörigen zur Voraussetzung haben.

(2) Sein Sachverständigengutachten erstreckt sich auf die Beurteilung der Notwendigkeit oder Dringlichkeit der Krankenhilfe, sowie auf die Überprüfung von Rechnungen und dient als Grundlage für die Entscheidung des Kuratoriums. In Zweifelsfällen kann noch ein fachärztliches Gutachten eingeholt werden.

Pkt. 9

Kontrolle.

Das Kuratorium ist berechtigt, zur Wahrung seiner Interessen eine ihm zweckmäßig erscheinende Kontrolle auszuüben.

III

Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt.

Pkt. 10

Leistungen.

Unmittelbare Leistungen:

A Arzthilfe;
B Zahnbehandlung, Zahnersatz;
C Spitalsbehandlung- Kindererholungsheim;
D Physikalische und Bäderbehandlung;
E Arzneimittel, Verbandmittel;
F Anderweitige Heilbehelfe;
G Krankenpflege im Hause und auswärts;
H Geburtshilfe;
I Krankentransport, Reisekosten;
K Bestattungskostenbeitrag.

Mittelbare Leistungen:

L Tbc-Heilstättenbehandlung;

M Kur- und Landaufenthalte / Kindererholungsheim;
N Unfall.

Pkt. 11
Allgemeines.

(1) Die allgemeine ärztliche Hilfe darf nur insoweit beansprucht werden, als dies durch die Art der Erkrankung notwendig ist. Für über dieses Maß hinausgehende ärztliche Leistungen und Heilmittelaufwand kann der Rückersatz verweigert werden.

(2) Bei aktiven Beamten dient die Behandlung in erster Linie der ehemöglichsten Wiederherstellung der Dienstfähigkeit.

(3) Bei vorübergehendem Aufenthalt im Auslande leistet die Krankenfürsorge im Falle der Erkrankung eines Versicherten lediglich den Ersatz der Behandlungskosten bis zum Ausmaße eines 4 wöchentlichen Aufenthaltes in der dritten Verpflegsklasse des Krankenhauses in Steyr. Bei nachgewiesener Transportunfähigkeit kann über rechtzeitig gestelltes Ansuchen eine Verlängerung durch das Kuratorium zugebilligt werden.

(4) Leistungen, über deren Berechtigung oder Notwendigkeit Zweifel bestehen, unterliegen vor ihrer Zuerkennung bzw. Liquidierung der vertrauensärztlichen Begutachtung und sind über Verlangen durch ärztliche Äußerungen und Originalrechnungen bzw. Kostenvoranschläge zu belegen.

(5) Ein - zum Teil satzungsmäßig eingeschränktes - Recht auf vollen Kostenersatz steht dem Versicherten zu hinsichtlich der unbedingten d. h. gewährleisteten Krankenhilfe, und zwar Arzthilfe samt dringlichen Eingriffen, Medikamentenbezug, Spitalsbehandlung, konservative und operative Zahnbehandlung und Geburtenhilfe.

(6) Alle anderen Leistungen gehören zur bedingten, d. i. fallweise gewährten Krankenhilfe und bedürfen, sehr dringende Fälle ausgenommen, der satzungsmäßigen vorherigen Zustimmung des Ver-

trauensarztes, bzw. der vorherigen Bewilligung des Kuratoriums, bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Kostenersatz. Um bedingte Leistungen ist vom Mitglied vorher schriftlich unter Beilage ärztlicher Zeugnisse oder Kostenvoranschläge anzusuchen. (A Fachärztliche Behandlung, B Zahnersatz, D Physikalische und Bäderbehandlung, F Heilbehelfe, G Pflegepersonen oder Reisebegleitung, M Kur- und Landaufenthalt).

(7) Erfordert laut ärztlicher Äußerung der Zustand des Erkrankten sofortiges Handeln, z. B. unaufschiebbaren operativen Eingriff, fachärztliche Hilfe, Hauspflege, so daß die satzungsgemäße Bewilligung vorher nicht eingeholt werden konnte, so ist das Ansuchen in Steyr binnen 3 Tagen, außer Orts binnen 8 Tagen nachzuholen. Durch verspätete Meldung, bzw. verspätetes Ansuchen verliert das Mitglied das Recht auf Kostenrückersatz.

(8) Alle Meldungen, Ansuchen, Rechnungen und Beilagen sind vom Mitgliede schriftlich mit Datum und Namensfertigung an die "Krankenfürsorgeanstalt der Beamten des Magistrates Steyr" zu richten.

(9) Nachteile, die dem Mitglied dadurch erwachsen, daß dieses oder ein Familienangehöriger die Bestimmungen dieser Satzung und die Verlautbarungen (Merkblatt) nicht beachtet, muß das Mitglied voll verantworten.

(10) Für Leistungen der Krankenhilfe besteht keine Karenzzeit, mit Ausnahme nach Pkt. 4, Abs. (2), weiters für Kur- und Landaufenthalte und Zahnersatz. Für Kur- sowie Landaufenthalt ist sowohl für Mitglieder, als auch für Familienangehörige eine einjährige Mitgliedschaft vorausgesetzt.

Pkt. 12

Unmittelbare Leistungen.

A) Arzthilfe.

(1) Das ist die Behandlung durch praxisberechtigte Ärzte vom Eintritt der Gesundheitsstörung bis zur Wiederherstellung bei Krankheiten, Verletzungen, Unfällen (über diese siehe Pkt. 24) und zwar Ordinationen, Krankenbesuche, instrumentale, operative und physikalische Behandlung durch praktische Ärzte und Fachärzte.

(2) Die Berufung des Arztes zum Kranken ist nur dann statthaft, wenn der Zustand des Kranken das Aufsuchen des Arztes nicht ermöglicht.

(3) Arzthilfe darf nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, als dies zur Erreichung des Heilerfolges unerläßlich ist. Zwecks Vornahme größerer, d. h. Assistenz erfordernder Operationen ist stets eine öffentliche Krankenanstalt aufzusuchen.

(4) Verrichtungen, welche nach kurzer Unterweisung dem Patienten selbst oder dessen Angehörigen unbedenklich überlassen werden können (Massage, Heilgymnastik, Verbände, Einläufe, Spülungen, Pinselungen, Einträufelungen u. a.), können nicht als Sache des Arztes gelten, werden daher nicht vergütet.

(5) Ärztliche Zeugnisse werden nur vergütet, wenn sie für Zwecke der Krankenfürsorge vom Kuratorium angefordert werden.

(6) Die Wahl unter der Zahl der praktischen Ärzte des Aufenthaltsortes ist frei. Einmaliger Wechsel des Arztes bei ein und derselben Krankheit ist gestattet.

(7) Gleichzeitige Behandlung durch zwei oder mehrere Ärzte, notwendiges Konzilium ausgenommen, gilt als Mißbrauch im Sinne des Punktes 5, Abs. (2), mit den entsprechenden Folgen.

(8) Aufsuchung oder Berufung eines zur Führung des Titels "Facharzt" berechtigten Arztes bedarf mit Ausnahme eines Kinder- und Augenfacharztes der vorherigen Genehmigung des Vertrauensarztes. Bei Nichteinholung dieser Genehmigung kommen für die Ersatzleistung nur die gewöhnlichen Honorarsätze in Betracht.

(9) Gleiches trifft zu bei nicht dringlichen Eingriffen, Injektionskuren von mehr als 5 Injektionen, besonderen Untersuchungs- und Behandlungsarten, wie Röntgen - mikroskopischen - und Blutuntersuchungen, Schlamm-, Kohlensäure- und anderen Heilmittelbädern, elektrischen Behandlungen und Bestrahlungen aller Art mit mehr als 5 Sitzungen. Umständliche und nur mit besonderen wissenschaftlichen Heilmitteln durchführbare Untersuchungen sollen womöglich in einem öffentlichen Institut vorgenommen werden.

(10) Operative ärztliche Hilfe und Beistand bei Entbindungen werden nur dann nach Pkt. 19 ersetzt, wenn die Zuziehung des Arztes auf Grund der Dienstvorschrift der Hebamme begründet war. Bei Fehlgeburten ist die Beiziehung eines Arztes in jedem Falle begründet.

(11) Für rein kosmetische Kuren kommt die Krankenfürsorgeanstalt nicht auf.

(12) Für auf Heilversuche abzielende Verrichtungen durch unbefugte Personen wird kein Ersatz geleistet.

(13) Als Grundlage für die Berechnung der ärztlichen Leistungen gilt, soweit in den Satzungen nichts anderes festgesetzt ist, bis auf weiteres jeweils der mit der oberösterreichischen Ärztekammer vereinbarte Honorartarif. Dieser Tarifsatz wird auch für Mitglieder und deren Familienangehörige, die ihren Wohnsitz außerhalb Steyr's haben, als Grundlage genommen.

Als Vergütung kommen von diesem Tarifsatz 10 % in Abzug, der vom Mitglied zu tragen ist.

(14) Für den Gebrauch der Ärzte sind die von der Verwaltung der Krankenfürsorgeanstalt herausgegebenen Rezeptformularien und Formulare für Honorarnoten vorgesehen und ausnahmslos zu verwenden.

Pkt. 13

B) Zahnbehandlung, Zahnersatz.

(1) Für konservierende Behandlung, wie Zahn- und Wurzelziehen, Zahnfüllung, Zahnsteinentfernung, Abzeßöffnung, ist eine vertrauensärztliche Notwendigkeitsbestätigung nicht notwendig.

Größere blutige Eingriffe und Röntgenaufnahmen unterliegen jedoch der vorherigen vertrauensärztlichen Notwendigkeitsbestätigung.

Bei dieser Zahnbehandlung werden die Kosten der einfachen Ausführung nach dem mit der Standesvertretung der befugten Zahntechniker Oberösterreichs vereinbarten Tarife vergütet.

(2) Für technische Arbeiten (Stiftzahn, Krone usw.), die einen vom Kuratorium festzusetzenden Betrag überschreiten, ist eine vorherige vertrauensärztliche Notwendigkeitsbestätigung einzuholen.

Bei Zahnersatz (Prothetik) ist unter Vorlage eines detaillierten Kostenvoranschlages vorher um die Bewilligung seitens des Kuratoriums anzusuchen.

Bei dieser Zahnbehandlung werden die Kosten nach dem mit der Standesvertretung der befugten Zahntechniker Oberösterreichs vereinbarten Tarife mit einem 10 bis 20 %igen Abstrich, den das Mitglied selbst zu tragen hat, vergütet. Für im Zahnambulatorium Steyr der o. ö. Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte durchgeführte Behandlungen werden die Kosten zur Gänze vergütet.

(3) Bei Behandlungen, die nur den Zahnärzten vorbehalten sind, gilt der von der Zahnärzteschaft festgesetzte Tarif.

(4) Die Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs. (1) und (2) betreffend die vorherige Einholung der vertrauensärztlichen Bestätigung, bzw. Bewilligung seitens des Kuratoriums, vom Falle der Dringlichkeit abgesehen, verwirkt den Anspruch auf Kostenersatz.

Pkt. 14

C) Spitalsbehandlung.

(1) Solche kommt in Betracht bei Aufnahme in

öffentliche Kranken- und Irrenanstalten, Universitätskliniken und Frauenkliniken, wenn sie nach Art der Erkrankung oder mangels nötiger häuslicher Pflege vom behandelnden Arzt angeordnet wird. Eine Einweisung kann auch ohne Zustimmung des Mitgliedes oder des Familienangehörigen über ärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten vom Kuratorium verlangt werden, wenn es für das Wohl oder den Schutz des Erkrankten oder seiner Umgebung unbedingt für notwendig erachtet wird; wird eine solche Verfügung nicht befolgt, dann entfällt jede Ersatzleistung. Zur Überweisung in eine Entbindungsanstalt ist jedoch die Zustimmung der Schwangeren erforderlich.

(2) Im allgemeinen haben die Versicherten stets das nächst gelegene öffentliche Krankenhaus aufzusuchen, wo für die dem Leiden entsprechende Behandlung Vorsorge getroffen ist.

(3) Die Krankenfürsorgeanstalt leistet keinen Beitrag zur Unterbringung von Versicherten in für Bresthafte und Unheilbare bestimmte Anstalten, da mit solchen Gebrechen Behaftete nicht als krank, sondern als siech zu betrachten sind.

(4) In der Regel ist vor der Spitalsaufnahme unter Vorlage des ärztlichen Einweisungsscheines bei der Verwaltung der Krankenfürsorge um die Ausfolgung einer Kostenübernahmeerklärung nachzusuchen, in dringlichen Einweisungsfällen ist ehestens nach der Spitalsaufnahme entweder direkt oder im Wege der Spitalsverwaltung die Kostenübernahmeerklärung nachzuholen.

(5) Die Krankenhausbehandlung kann als Regelleistung bis zu 26 Wochen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und nur mit Bewilligung des Kuratoriums bis zu 52 Wochen gewährt werden. Es ist jedoch von Monat zu Monat rechtzeitig unter Vorlage einer spitalsärztlichen Bestätigung, worin die Notwendigkeit der weiteren Anstaltsbehandlung eingehend begründet wird, um die Verlängerung anzusuchen.

Falls in den ersten 26 Wochen eine dauernde

Dienstunfähigkeit seitens des Arztes festgestellt wird, endet die Ersatzleistung für Krankenhausbehandlung mit 26 Wochen. Eine weitere Anstaltsbehandlung stellt eine mittelbare Leistung der Krankenfürsorge dar.

(6) Grundsätzlich erfolgt die Vergütung in der jeweiligen Höhe der 3. Verpflegsklasse des Landeskrankenhauses Steyr. Eine allfällig höhere Vergütung kann nur dann erfolgen, wenn ein Kranker vom Kuratorium in eine andere öffentl. Krankenanstalt (oder Universitätsklinik) überwiesen wird oder wenn ein Mitglied oder Familienangehöriger außerhalb Steyr erkrankt ist. In diesem Falle beträgt die Höchstvergütung den Verpflegssatz der niedersten Verpflegsklasse dieser Anstalt. Für Operationen, Medikamente, Verbandmittel usw. wird bei Anstaltsbehandlung keine Vergütung geleistet.

Mitglieder, die alleinstehend sind und für niemanden zu sorgen haben, erhalten eine Vergütung in der Höhe der 3. Verpflegsklasse nur auf die Dauer von 1 Monat im Jahre. Bei einem länger dauernden Aufenthalt wird die Vergütung fallweise vom Kuratorium festgesetzt, die Vergütung darf jedoch 50 % des Tarifsatzes der 3. Verpflegsklasse nicht unterschreiten.

(7) Besucht ein Versicherter an Stelle eines öffentlichen Krankenhauses eine Privatanstalt (Privatklinik), so wird nur eine Vergütung unter der in Abs. (5) festgelegten Bedingungen in der Höhe der 3. Verpflegsklasse des Landeskrankenhauses Steyr geleistet.

Pkt. 15

D) Physikalische- und Bäderbehandlung, Massage u. Heilgymnastik.

(1) Für spezielle Behandlungsmethoden, wie Röntgenbehandlung, Höhensonne und andere Bestrahlungen, sowie für sonstige physiko- und elektrotherapeutische Behandlungsmethoden einschl. Ultraschallbehandlung, für Schlamm-, Kohlensäure- und Lichtbäder usw., die über 5 Sitzungen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vertrauensarztes.

(2) Für Wannenbäder mit ärztlich verordnetem Zusatz, sowie Reinigungsbäder entfällt eine Kostenvergütung.

(3) Die Kosten werden im Höchstausmaße nach dem jeweiligen Tarifsatz des Ambulatoriums der Gebietskrankenkasse in Steyr vergütet, ausgenommen sind jene Fälle, für die ein Ambulatoriumstarif nicht besteht oder bei Behandlungen, die nach dem Gutachten des Vertrauensarztes außerhalb des Ambulatoriums durchgeführt werden müssen. In diesen Fällen erfolgt die Vergütung nach den mit der Ärztekammer für O. Ö. vereinbarten Tarifsätzen.

(4) Bezüglich Massage und Heilgymnastik wird auf Pkt. 12, Abs. (4) verwiesen.

Pkt. 16

E) Arzneimittel, Verbandmittel.

(1) Es werden ausschließlich nur solche vergütet, welche durch ärztliche Verschreibung (Rezept) belegt und zur Liquidierung geeignet befunden worden sind. Bei Ersatz von Medikamentenkosten wird der Grundsatz festgehalten, daß nur das dem vorliegenden Falle entsprechende notwendige Ausmaß ersetzt wird und daß der Kostenaufwand mit dem beabsichtigten Heilerfolg in Einklang steht.

(2) Gestattet sind in erster Linie - mit Ausnahme von Medizinalweinen und Cognak - alle in der staatlichen Arzneitaxe aufgenommenen Arzneimittel und Verbandstoffe. Bei Entbindung im Hause ist die Verschreibung einer handelsüblichen "Wochenpackung" zulässig. Allgemein sind bei den ärztlichen Verschreibungen die Richtlinien wirtschaftlicher Verordnung einzuhalten. Vorratsverschreibungen von Heil- und Verbandmitteln sind nicht gestattet.

(3) Welche namengeschützte Arzneistoffe und pharmazeutische Spezialitäten einer Beschränkung unterliegen, bestimmt das Kuratorium durch Verlautbarungen.

(4) Unter keinen Umständen werden vergütet:

Ausländische Spezialitäten, denen gleichwertige billigere inländische Arzneimittel gegenüberstehen,

Weinbrand und Franzbranntwein,

Weine, auch wenn sie medikamentöser Art sind, Nährpräparate und sogenannte Kraftmittel,
nicht erprobte Heilmittelpräparate,
diätische Mittel,
Mineralwässer,
Toilette- und kosmetische Artikel.

(5) Serumbehandlung wird ersetzt, nicht aber Schutzimpfung.

(6) Die Vergütung der Nachttaxe fällt dem Mitgliede zur Last, falls der ärztliche Vermerk "Expeditio nocturna" auf dem Rezepte fehlt.

(7) Als Rezeptblätter sind ausschließlich die von der Verwaltung der Krankenfürsorgeanstalt ausgegebenen Formularien zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

Pkt. 17
F) Andere Heilbehelfe.

(1) In Betracht kommen Neuanschaffungen und Reperaturen von:

a) Plattfußeinlagen, Mieder, Bruchbänder, Suspensorien, Krampfaderbinden, Gummistrümpfe, Augengläser in einfacher Fassung, Katheder, Bougies, Sonden und Spritzen;

b) Augen- und Gliederprothesen, Stützapparate und orthopädische Schuhe.

(2) Der vorherigen Genehmigung durch den Vertrauensarzt unterliegen die unter Abs. (1) lit. a) genannten Heilbehelfe mit Ausnahme von Augengläsern, der vorherigen Bewilligung des Kuratoriums die unter Abs. (1) lit. b) genannten Heilbehelfe.

Dem Gesuche um Beistellung ist eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit, bei voraussichtlich höherem Aufwand (Abs. 1 b) außerdem ein Kostenvoranschlag beizufügen.

(3) Die unter Abs. (1) genannten Heilbehelfe werden nur in einfacher Ausführung und lediglich nach Maßgabe des zur Erreichung des Zweckes unbedingten Erfordernisses vergütet, und zwar für Heilbehlfe ad Abs. (1)a) in der Höhe von 75 % der Gestehungskosten und für Heilbehelfe ad Abs. (1) b) im Ausmaße von 50 % bis höchstens 75 % der Gestehungskosten. Für die Augengläserfassung wird jeweils vom Kuratorium ein fester Betrag festgelegt.

(4) Andere, als die vorangeführten Heilbehelfe wie Apparate für elektrische Strom- und Lichtbehandlung, Fahrstühle, Trinkgläser, Spül- und Inhalationsapparate, Urinflaschen, Eisbeutel, Leibschüsseln, Luftpolster, Thermophore, Bettunterlagen und andere Gegenstände zur Kranken-, Wochen- und Säuglingspflege, werden von der Krankenfürsorgeanstalt nicht vergütet.

Pkt. 18

G) Krankenpflege im Hause und auswärts.

(1) Häusliche Krankenpflege in Person einer familienfremden Helferin oder, wenn unerläßlich, einer geschulten Pflegerin, kann nach ärztlichem Antrag beigestellt werden, wenn eine bezahlte Hilfskraft nicht vorhanden ist, bzw. bei Verheirateten die Ehefrau oder familienangehörige Personen selbst krankheitshalber bettlägerig ist.

(2) Der Anspruch auf Beistellung einer Pflegeperson aus Krankenfürsorgemitteln kann erst mit dem Tage beginnen, an dem darum angesucht wurde. Die Pflegebedürftigkeit endet, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht mehr besteht.

(3) Die Tagesentschädigung für die Pflege-

person darf die halbe 3. Tagesverpflegsklasse des Steyrer Krankenhauses und die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten. Über die Höhe entscheidet das Kuratorium. Weitere Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

(4) Wenn für ein Mitglied oder für einen Familienangehörigen um Kurgebrauch oder Landaufenthalt angesucht wird, wozu eine Reisebegleitung oder ständige Wartung nötig ist, so muß dies ärztliche begründet sein. Über die Höhe des Beitrages entscheidet das Kuratorium, jedoch darf dieser die Hälfte des Beitrages für den Kuraufenthalt oder Landaufenthalt des Versicherten selbst nicht überschreiten. Dieser Beitrag stellt nur eine mittelbare Leistung der Krankenfürsorgeanstalt dar.

Pkt. 19

H) Geburtshilfe.

(1) Den weiblichen Beamtinnen und den unter Pkt. 3, Abs. (1) lit. a angeführten Ehegattinnen und Lebensgefährtinnen wird für jede normale Geburt ein Pauschalbetrag in der Höhe der 10 tägigen Verpflegsgebühr der 2. Klasse der o. ö. Landesfrauenklinik gewährt.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Geburtshelfer (Arzt) beizuziehen und erwachsen durch seine Inanspruchnahme höhere Kosten, so tritt an Stelle des Pauschalbetrages die tarifmäßige Entschädigung der Arzt- und Hebammenkosten.

(3) Bei der Erhebung des Anspruches auf Geburtshilfe ist ein Geburtsnachweis vorzulegen.

Pkt. 20

I) Krankentransport, Reisekosten.

(1) Krankentransport kommt in Betracht, wenn Kranke oder Verletzte nach ärztlichem Gutachten zum Zwecke der Abgabe in das nächste geeignete öffentliche Krankenhaus oder der Heimbeförderung unbedingt be-

dürfen. Wird zugleich auch die Dringlichkeit ärztlich nachgewiesen, so steht dem Rückersatz bei Stadttransporten nichts im Wege.

(2) Bei Transporten über Land kann ein Teil gestrichen werden, besonders wenn nicht das nächstgelegene öffentliche Krankenhaus aufgesucht wurde. Bei weiteren Entfernungen ist die Überführung mit Autobus oder Eisenbahn zu bewerkstelligen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten möglich ist.

(3) Die Vergütung erfolgt bis zum Höchstausmaße des Tarifes der Gesellschaft des Roten Kreuzes in Steyr.

(4) Die Krankenfürsorgeanstalt ersetzt für den Fall der Bewilligung der Aufsuchung eines Facharztes oder des Aufenthaltes in einer Heilanstalt außerhalb Steyr die Fahrtspesen bis zur Höhe der 3. Klasse Personenzug oder Autobus hin und zurück dem Versicherten, sowie einer allenfalls zugebilligten Begleitperson.

Pkt. 21

K) Bestattungskostenbeitrag.

(1) Nach dem Tode eines Mitgliedes oder anspruchsberechtigten Familienangehörigen leistet die Krankenfürsorgeanstalt einen Bestattungskostenbeitrag, dessen Höhe jeweils vom Kuratorium festgesetzt und verlautbart wird.

(2) Der Anspruch ist unter Vorlage einer Sterbeurkunde anzumelden.

Mittelbare Leistungen:

Pkt. 22

L) Tbc.-Heilstättenbehandlung.

(1) Der Antrag um Aufnahme in eine Lungenheilstätte hat durch öffentliche Tuberkulosenfürsorgestellen (Landessanitätsdirektion usw.) zu erfolgen.

(2) Die Regelleistung in der Höhe der niedrig-

sten Verpflegsklasse der Heilanstalt währt bis 26 Wochen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Kuratorium eine weitere Kostenübernahmeerklärung abgeben, jedoch nicht über 52 Wochen Gesamtdauer. Es ist jedoch nach Ablauf von 3 Monaten unter Vorlage einer anstaltsärztlichen Bestätigung, worin die Notwendigkeit der weiteren Anstaltsbehandlung eingehend begründet wird, um die Verlängerung anzusuchen.

Pkt. 23

M) Kur- und Landaufenthalte, Kindererholungsheim.

(1) Zu einem Kurgebrauch wird im Falle einer Erkrankung nur dann ein Kurkostenbeitrag seitens des Kuratoriums bewilligt, wenn vor der Kur um die Bewilligung angesucht wird und der Vertrauensarzt die unbedingte Notwendigkeit vorher bestätigt.

(2) Der Kurkostenbeitrag kann bis zu einer 4-wöchigen Kur gewährt werden und wird jeweils vom Kuratorium festgesetzt. Unbedingt notwendige ÄRZTekosten sind im Kurkostenbeitrag nicht inbegriffen. Die Vergütung der Ärztekosten hat nach Pkt. 12 zu erfolgen. Die erforderlichen Reisetage können in die Kurdauer eingerechnet werden.

(3) Für in Rekonvaleszenz nach einer schweren Erkrankung oder nach Operation befindliche Anspruchsberechtigte oder aus sonstigen triftigen Gründen zur Beseitigung einer Gesundheitsstörung kann über vorheriges Ansuchen und bei Beibringung einer Notwendigkeitsbescheinigung seitens des Vertrauensarztes vom Kuratorium ein Beitrag bewilligt werden. Dieser darf weder die Höhe des Kurkostenbeitrages überschreiten, noch für einen längeren Zeitraum als für 4 Wochen gewährt werden.

(4) Sowohl der Beitrag für einen Kuraufenthalt, als auch für einen Landaufenthalt kann für Mitglieder und Familienangehörige verschieden sein.

(5) Für einen Aufenthalt von Familienangehörigen im Alter bis zu 14 Jahren in Kindererholungsheimen, soferne die Einweisung auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses im Wege des Fürsorgeamtes erfolgt, kann ein vom Kuratorium jeweils festzusetzender Beitrag bewilligt werden, der jedoch die halbe 3. Verpflegsklasse des Landeskrankenhauses Steyr nicht überschreiten darf.

Pkt. 24

N) Unfall.

(1) Als Unfälle im Sinne des Pkt. 24 sind Arbeits- (Dienst-) Unfälle zu verstehen. Die Bestimmungen der Unfallversicherung insbesondere die Bestimmungen über die Anrechnung von Leistungen aus der K. V. durch den Träger der U. V. (Pkt. 1 - 6) haben sinngemäß Anwendung zu finden. (Anrechnung)von Leistungen aus der K. V. durch den Träger der U. V. :

1.) Ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei;
2.) Leistungen von Brillen, Bruchbändern und anderen kleinen Heilmitteln;
3.) Leistungen an Hilfsmitteln gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, die nach beendigtem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten;
4.) Leistung an Kurkosten und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt;
5.) Unterbringung in einem Genesungsheim;
6.) Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger als Gestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise - Hauspflege).

(2) Die Heilbehandlung im Ausmaße der anrechenbaren Leistungen nach Abs. (1) stellt eine mittelbare Leistung der Krankenfürsorgeanstalt dar.

(3) Die Krankenfürsorgeanstalt haftet jedoch nicht für

a) Unfallsbeschädigungen bei fremdem Verschulden und

b) für jene Fälle, welche in haftpflichtigen Betrieben und Unternehmungen entstanden sind.

(4) Die Krankenfürsorgeanstalt ersetzt zwar in den Fällen des Abs. (3) den Beschädigten die anerkannten Auslagen, ist aber dann verpflichtet, den Rückersatz von Seiten des Haftpflichtigen geltend zu machen und durchzuführen.

Pkt. 25

Kostenrückersatz.

(1) Die für jedes Mitglied oder für jeden Familienangehörigen gesondert ausgestellten genau detaillierten und datierten, bereits bezahlten Honorarnoten und Medikamentenrechnungen sind zugleich mit dem Antrag auf Rückersatz, womöglich monatlich, unter Benützung eigener von der Verwaltung der Krankenfürsorgeanstalt ausgegebener Formularien der Verwaltung vorzulegen, da der Anspruch auf Rückersatz nach einem Vierteljahr erlischt. Der Lauf der Verfallsfrist beginnt bei den Honorarnoten mit dem Tage der Ausstellung, bei der Arzneimittelverrechnung mit dem Abgabetagesvermerk der Apotheke. Bei länger andauernden Behandlungen sind mit Ende eines jeden Kalendervierteljahres Teilhonorarnoten vorzulegen. Direkte Verrechnung der Krankenfürsorgeanstalt mit Krankenanstalten und Ambulatorien ist zulässig.

(2) Von den eingereichten Ärzterechnungen werden 10 % in Abzug gebracht.

(3) Die Mitglieder führen den Geschäftsverkehr mit der Krankenfürsorgeanstalt auch für ihre Familienangehörigen; letztere sind dazu keinesfalls befugt.

IV

Aufbringung der Mittel

Pkt. 26

A) Unmittelbare Leistungen.

(1) Zur Deckung des Gesamtaufwandes an unmittelbaren Leistungen der Krankenfür-

sorgeanstalt (Abschnitt III A - K, Pkt. 10 -21) leisten einerseits die Stadtgemeinde als Dienstgeber und andererseits die Versicherten (Mitglieder) (Pkt. 2 Abs. (1) als Dienstnehmer einen Kostenbeitrag je zur Hälfte.

(2) Der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeitrag beträgt:

a) für Mitglieder (Pkt. 2, Abs. (1)) je 1 1/2 % der sozialversicherungspflichtigen Aktivitäts-, Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus Gemeindemitteln;

b) für Ehegatten und Lebensgefährten (Pkt. 3, Abs. (1) a) und Eltern (Pkt. 3, Abs. (2)) je 1/2 % der sozialversicherungspflichtigen Bezüge nach lit. a) des Mitgliedes;

c) für Kinder (Pkt. 3 Abs. (1) lit. b) und sonstige Angehörige (Pkt. 3, Abs. (2)) je 1/4 % der sozialversicherungspflichtigen Bezüge nach lit. a) des Mitgliedes.

(3) Die Dienstnehmerbeiträge sind durch Abzug von den zur Auszahlung gelangenden Monatsbezügen einzuheben und der Krankenfürsorgeanstalt gemeinsam mit den Dienstgeberbeiträgen an jedem Monatsersten abzuführen.

(4) Aus einem eventuellen Aufwandsüberschuß ist zur Sicherstellung der Leistungen der Krankenfürsorge ein Reservefonds anzulegen. Diesem Fonds fließen auch eventuelle Spenden, Vermächtnisse und dergleichen, die zugunsten der Krankenfürsorge erfolgen, zu.

B) Mittelbare Leistungen.

(1) Zur Deckung des Gesamtaufwandes an mittelbaren Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt (Abschn. III, L-N, Pkt. 22-24), das sind jene Leistungen, die über den Rahmen der allgemeinen Kassenleistungen von Gebietskrankenkassen hinausgehen und entweder von der Angestellten- bzw. Invalidenversicherungskasse oder Unfallversicherungskasse bestritten werden,

kommt die Stadtgemeinde Steyr auf.

Bei Tbc-Fällen werden außer einer anfallenden Heilstättenbehandlung auch der Kostenaufwand der allgemeinen Heilbehandlung von der Stadtgemeinde Steyr übernommen.

(2) Zu diesem Zwecke wird der Krankenfürsorgeanstalt zu Beginn jeden Jahres vorschußweise ein angemessener Fondsbeitrag gegen nachträgliche Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages wird im Rahmen des Jahresvoranschlages vom Kuratorium festgesetzt und mit der Vorlage des Voranschlages dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt. Im Falle einer aus unvorhergesehener Ursache im Laufe des Verwaltungsjahres entstehenden Überschreitung des vom Stadtrat bewilligten Beitrages ist vorher um eine weitere Beitragsleistung unter Anführung der Gründe und des voraussichtlichen Mehrbedarfes durch das Kuratorium anzusuchen.

Mit Ablauf des Verwaltungsjahres ist der Beitrag abzurechnen und ein etwaiger Überschuß dem Magistrate rückzuzahlen.

(3) Den Sachaufwand für die Krankenfürsorgeanstalt trägt die Stadtgemeinde, ebenso die Hälfte der dem Vertrauensarzte zukommenden Entschädigung.

Die Höhe dieser Entschädigung setzt das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Stadtrat fest.

V

Wirksamkeitsbeginn.

Pkt. 27

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Steyr in Kraft.

Wenn Sie nunmehr einverstanden sind, diese Satzungen zu genehmigen, wird sicher in der Zukunft ein aktives Unternehmen zustande kommen.
Wir müssen Sie aber seitens des Kuratoriums bitten, daß Sie noch den Passus in den Satzungen annehmen, daß für die finanziellen Aufwendungen der mittelbaren Leistungen Sie zunächst dem Kuratorium einen Vorschuß in angemessener Höhe geben, daß daraus die Leistungen im Laufe des Jahres gedeckt werden können und daß nicht in jedem Falle erst eine Sitzung des Stadtrates abgewartet werden muß. Es wird selbstverständlich dieser Vorschuß mit der Gemeinde laufend abgerechnet und mit Ende des Jahres ausgeglichen.
Ich habe Ihnen nun den Inhalt der Satzungen zur Kenntnis gebracht, die der Finanz- und Rechtsausschuß bereits gutgeheißen hat und bitte um die Annahme. Der Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Die Satzung der Krankenfürsorgeanstalt der Beamten des Magistrates Steyr wird nach der Beilage I genehmigt."
Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Wird zu diesem Antrag das Wort verlangt? Bitte, Herr Gemeinderat Hauser.
Gemeinderat Friedrich Hauser:
Mir ist beim Studium der uns vom Präsidium zugesendeten Satzungen aufgefallen, daß darin ein Passus enthalten ist, der eine große Härte für die ledigen Bediensteten darstellt; und zwar geht aus dem Punkt 14 c 6 hervor, daß Mitglieder, die alleinstehend sind und für niemand zu sorgen haben, die Vergütung bei Krankenhausbehandlung lediglich für 14 Tage in der vollen Höhe bekommen, bei einem länger dauernden Aufenthalt für die weiteren Tage lediglich 50 %, gegenüber verheirateten Bediensteten oder Bediensteten mit einer Lebensgefährtin, die bei Krankenhausbehandlung 26 Wochen normalerweise vollvergütet bekommen.
Es stellt dies eine soziale Härte gegen den ledigen Dienstnehmer dar, die abgeändert werden soll, denn der Ledige bezahlt seine 1½ % Beitrag genau so wie alle anderen. Das wäre die einzige Sache, die ich zu bemängeln hätte.
Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Wird das Wort hiezu noch einmal verlangt?

Stadtrat Hans Schanovsky:

Entschuldigen Sie bitte, daß ich vergessen habe, Sie darauf hinzuweisen, daß dieser Punkt im Einvernehmen mit der Personalvertretung bereits entsprechend abgeändert wurde. Es war wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, Ihnen diese Abänderung zum Studium zuzusenden, da sie erst getroffen wurde, nachdem die Satzungsexemplare in der alten Fassung an Sie ausgesendet worden waren. Der fragliche Punkt lautet demnach wie er vorhin zitiert wurde, nämlich, daß ledige Personen die Vergütung für Krankenhausaufenthalt für einen Monat in der vollen Höhe bekommen und daß für die weiteren Tage die Höhe der Vergütung fallweise vom Kuratorium festgesetzt wird. Die Vergütung darf jedoch nicht weniger als 5o % des Tarifsatzes der 3. Verpflegsklasse betragen. Damit dürfte dieser Punkt geklärt sein.

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Der Antrag ist angenommen, da das Wort hiezu nicht mehr verlangt wurde.

Ich bitte Herrn Stadtrat Wabitsch, zum nächsten Punkt zu sprechen.

Berichterstatter Stadtrat Ludwig W a b i t s c h :

10.) Zl. 1923/51 Gestaltung des Vorplatzes bei der Industriehalle.

Das Gelände vor dem Volkskino zwischen der Tomitzstraße und der Spitalskystraße soll für die Gewerbeausstellung herangezogen werden. Die derzeitigen Bodenverhältnisse sind jedoch nicht so beschaffen, daß darauf eine Ausstellung stattfinden könnte. Es wurde daher der Vorschlag einer Planierung gemacht, wobei jedoch auf die zukünftige Gestaltung des Geländes und Führung der verlängerten Stelzhamerstraße bis zur Tomitzstraße Bedacht genommen wurde. Die vollkommene Einebnung auf eine horizontale Lage ist durch das starke Gefälle nicht möglich. Es muß daher eine Abstufung vorgenommen werden, um sich auch gleichzeitig dabei jeden Abtransport des überschüssigen Materiales zu ersparen. Der im Gelände befindliche runde Löschteich würde verbleiben und der anschließende Boden auf diese Höhe planiert werden. Die Ränder der Anschüttung sind als normale Böschungen gedacht.

Für die Arbeiten wurden die Firmen Adami, Neudeck, Hirschberger und Hingerl eingeladen. Termingemäß haben nur die Firmen Adami und Hirschberger ein Angebot gelegt und lauten diese:

Firma Adami	S 20.394,80
Firma Hirschberger	" 26.970,60.

Seitens der Firma Hingerl wurde uns mitgeteilt, daß sie wegen Arbeitsüberhäufung kein Anbot legen könne. Auch von der Firma Neudeck wurde mitgeteilt, daß ein Anbot nicht gelegt würde.
Das günstigste Anbot legte die Firma Adami und empfiehlt die Abt. III die Vergabe der Arbeit an diese Firma.

Der vorliegende Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Vorplatzplanierung bei der Industriehalle zwischen der Tomitz- und Spitalskystraße für die Zwecke der Gewerbe-, Industrie- und Handelsausstellung wird eine außerplanmäßige Ausgabe von S 20.400.-- (Schillinge zwanzigtausendvierhundert) aus V. P. 751-91 o. H. bewilligt. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei V. P. 922-32 o. H. gegeben.
Die Vergabe des Auftrages hat an die Firma Adami zu erfolgen."
Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Der Antrag ist angenommen, da eine Einwendung nicht erhoben wurde.

11.) Zl. 1732/51 Planierung des Hofes der Promenadeschule.

Für die Planierung des Schulhofes bei der Promenadeschule zum Zwecke der Gewerbeausstellung ist vorgesehen, daß das Gelände geebnet wird und der Springbrunnen und die Gartenbetonsäulen entfernt werden. Zur Schaffung eines Turnplatzes für die Promenadeschule ist die Beschotterung nicht geeignet und muß daher eine Rasenanlage geschaffen werden. Über die Gestaltung dieses Spielplatzes wurde das Einvernehmen mit der Schulleitung hergestellt. Es empfiehlt sich, für die Gewerbeausstellung nur eine Abebnung des Geländes mit Zuführung des fehlenden Materiales vorzunehmen und erst nach der Ausstellung mit der Humusierung, Besämung und Randbildung des eingefriedeten Platzes zu beginnen. Die Fertigstellungskosten für die letztgenannten Arbeiten sind in den

eingeholten Anboten nicht enthalten. Anbote wurden durch die Fa. Neudeck, Adami und Hirschberger gelegt.
Es wird vorgeschlagen, die Arbeiten dem Bestbieter zu vergeben, mit der Bedingung, daß die Planierung und die Aufräumungsarbeiten binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung, jedoch bis längstens Ende April 1951, beendet sein müssen.
Der vorliegende Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Durchführung der Planierungsarbeiten im Hofe der Promenadeschule wird aus V. P. 211-90 o. H. der Betrag von S 7.112,50 freigegeben. Die Auftragsvergabe hat an die Firma Neudeck zu erfolgen."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Eine Gegeneinwendung erfolgte nicht. Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Stadtrat Vinzenz R i b n i t z k y :

12.) Zl. 1696/51 Wiederinstandsetzung des fahrbaren Schotterbrechers des städt. Wirtschaftshofes.

Geschätzter Gemeinderat!

Der fahrbare Schotterbrecher des städt. Wirtschaftshofes muß wieder instandgesetzt werden. Der diesbezügliche Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Wiederinstandsetzung des fahrbaren Schotterbrechers des städtischen Wirtschaftshofes wird der Betrag von S 6.521,-- aus V. P. 724-915 o. H. freigegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Der Antrag ist angenommen, da eine Einwendung nicht erfolgt ist.

13.) Zl. 1698/51 Ankauf eines Gummi-Förderbandes für die Schottergrube Schlüsselhof.

Es ist der Ankauf eines Gummi-Förderbandes für die Schottergrube im Schlüsselhof unbedingt erforderlich.
Der Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für den Ankauf eines Gummi-Förderbandes für die Schottergrube

Schlüsselhof wird aus V. P. 724-960 o. H. eine überplanmäßige Ausgabe von S 7.700,-- bewilligt.
Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe von S 2.700,-- ist durch Einsparungen bei der V. P. 724-961 o. H. gegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Da auch hier eine Einwendung nicht erhoben wurde, ist auch dieser Antrag angenommen.

Berichterstatter Stadtrat Franz E n g e :

14.) Zl. 2160/51 Vergrößerung der Terrasse beim Bootshaus am Ennskai.

Im Vorjahre wurde das Bootshaus am Ennskai der Gemeinde wieder übergeben und nun soll der Vorplatz und die Terrasse vergrößert und eingeebnet werden. Der Finanz- und Rechtsausschuß, der diese Angelegenheit durchberaten hat und zu einem positiven Ergebnis gelangt ist, stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Vergrößerung der Terrasse beim Bootshaus am Ennskai wird der Betrag von S 18.000,-- (Schillinge achtzehntausend) überplanmäßig bewilligt. Die Verrechnung hat bei der neu zu errichtenden V. P. 921-95 o. H. zu erfolgen. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei der V. P. 921-32 gegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Eine Einwendung erfolgt nicht, der Antrag ist daher angenommen.

15.) Zl. 1822/51 Gewährung einer Subvention an den Kajak- und Segelsportverein "Forelle", Steyr.

Wie wir wissen, wird unsere Stadt im heurigen Jahre der Schauplatz einer großen Veranstaltung, nämlich der Weltmeisterschaft im Kajakslalom, sein. Zur Durchführung dieser Veranstaltung ist der Steyrer Verein "Forelle" herangezogen worden und dieser tritt nun wiederum an uns heran um Gewährung einer Subvention, nachdem die Ausgaben in die Hunderttausende gehen werden. Ich ersuche um Annahme des folgenden Antrages.
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zur Durchführung der Weltmeisterschaft im Kajak-Slalom in Steyr wird dem Verein "Forelle", Steyr eine Subvention im

Betrage von S 40.000,-- (vierzigtausend) aus V.P. 541-50 o. H. freigegeben.
Die Auszahlung dieser Subvention kann nur nach Prüfung der Vereinsgebarung durch das städtische Kontrollamt, allenfalls durch Legung von Rechnungen, erfolgem. "

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Auch dieser Antrag ist angenommen, da eine Gegeneinwendung nicht erfolgt ist.

Berichterstatter Stadtrat Josef F e l l i n g e r :

16.) Zl. 6126/50 Erneuerung der Licht- und Kraftstromzuleitung im städtischen Wirtschaftshof.

Werter Gemeinderat!

Es liegt ein Antrag vor, der die Erneuerung der Licht- und Kraftstromzuleitung im städtischen Wirtschaftshof betrifft.
Der Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Erneuerung der Licht- und Kraftstromzuleitung im städtischen Wirtschaftshof wird aus V. P. 724-913 o. H. der Betrag von S 9.500.-- freigegeben. Außerdem wird bei der gleichen Haushaltsstelle eine überplanmäßige Ausgabe bewilligt. Der Gesamtbetrag stellt sich auf S 54.200,-- (Schillinge vierundfünfzigtausendzweihundert).
Die überplanmäßige Ausgabe findet ihre Deckung durch Einsparungen bei der V. P. 724-957 o. H. Damit findet auch der Stadtratsbeschluß vom 19. 12. 1950, womit Elektromaterial bereits vorgekauft wurde, seine nachträgliche Genehmigung."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

17.) Zl. 1205/51 Zubau einer Werkstätte im städt.Wirtschaftshof

Ein weiterer Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses betrifft den Zubau einer Werkstätte im städtischen Wirtschaftshof. Er lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 3. 1951,

Zl. 1205/51, mit welchem die Durchführung der Arbeiten für den Zubau einer Werkstätte im städtischen Wirtschaftshofe diesem in Eigenregie übertragen wurde, wird die Vergabe der Dachstuhlarbeiten zum Betrage von S 26.526,70 an die Firma Ludwig Bittermann, Steyr, genehmigt. Die Verrechnung dieses Betrages hat bei V. P. 724-95 a. o. H. zu erfolgen."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Da das Wort auch hier nicht verlangt wird, ist der Antrag angenommen. Ich bitte Herrn Stadtrat Stahlschmidt, zum nächsten Punkt der Tagesordnung zu sprechen.

Berichterstatter Stadtrat Friedrich S t a h l s c h m i d t :

18.) Zl. 3505/50 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 4. 7. 1950 betreffend Reparatursarbeiten in den Schulen während der Schulferien 1950.

Es liegen zwei Anträge vor, und zwar um die nachträgliche Genehmigung der Stadtratsbeschlüsse vom 4. 7. 1950 betreffend Reparatursarbeiten an gemeindeeigenen Objekten, Schulen und Streichen von Türen und Fenstern.

Der erste Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Die mit Stadtratsbeschluß vom 4. Juli 1950 grundsätzlich bewilligten Reparatursarbeiten an den städtischen Schulgebäuden während der Hauptschulferien 1950 werden im nachstehenden Umfange nachträglich genehmigt:

Realschule:			
Fa. Seywaltner, Fensteranstrich	S 16.926,84		
Fa. Eckelt, Fensterverkittung	" 1.309,90		
Abt. VII, Gebäudereparaturen	" 4.873,11		
Fa. Stieger, Ofenreparaturen	" 366,29	S	23.476,14
Promenadeschule:			
Fa. Malina, Fenster-u.Türenanstrich	" 37.826,93		
Abt.VII, Gebäudereparaturen	" 14.093,62	"	51.920,55
Punzerschule:			
Abt. VII, Gebäudereparaturen	" 6.034,87		
Fa.Brickler, Fensteranstrich u. Fa. Drössler, Enttarnung des Gebäudes	" 65.638,90	"	71.673,77

Wehrgrabenschule:

Fa. Horak, Fenster- u. Türenanstrich	S 20.398,71		
Fa. Stieger, Ofendurchsicht	" 793,88		
Abt. VII, Gebäudereparaturen	" 2.393,94	S	23.586,53

Komatmüllerschule:

Fa. Holzinger, Fensteranstrich	" 7.429,20		
Fa. Hingerl, Außenfärbelung	" 4.967,04		
Abt. VII, Gebäudereparaturen	" 2.543,15	"	14.939,39

Gleinkerschule:

Fa. Retscher, Anstreicherarbeiten		"	1.036,49

Rudigierschule:

Schadensvergütung für Inventar		"	5.000,--

Aichetschule:

Fa. Faatz, Blechdach-Reparatur	" 440,84		
Fa. Stieger, Ofenreparaturen	" 201,89		
Abt, VII, Anstreicherarbeiten	" 313,06	"	955,79

Bergschule:

Fa. Bittermann, Blindboden	" 1.743,86		
Abt. VII, Gebäudereparaturen	" 1.610,95	"	3.354,81

Ennsleitenschule:

Abt. VII, Maler- und Anstreicherarbeiten		"	1.732,65

Steyrdorfschule:

Abt. VII, Maler- u. Anstreicherarbeiten			396,20
	zusammen	S	198.072,32

Der hiefür aufgewendete Betrag von S 198.072,32 wird aus V. P. SN II 341 VI/bA. 1950 freigegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Einwände wurden nicht vorgebracht, der Antrag ist angenommen.

19.) Zl. 2424/50 Zl. 3721/50 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 20. 2. 1951 betreffend Fenster- und Türenanstrich an städtischen Schulen und Objekten.

Der zweite Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Juni 1950,

Zl. 2424/50 und in Abänderung des Stadtratsantrages vom 6. 2. 1951 wird infolge eingetretener Preiserhöhungen bei den Maler- und Anstreicherarbeiten

1. der Firma H o r a k für die Anstreicherarbeiten an dem städtischen Objekt Steyr, Wehrgrabengasse 22 (Wehrgrabenschule) ein m2-Preis von S 22.75 zuzüglich der Kosten für das Abbrennen der schadhaften Farbe per S 2.57, somit ein Gesamtpreis von S 25,32 anerkannt, sodaß die Gesamtrechnungssumme S 20.398,71 beträgt;
2. der Firma B a y e r für die Anstreicherarbeiten in dem städtischen Objekt Steyr, Schwimmschulstraße 13 und Neue-Welt-Gasse 2 (kaufmännische Wirtschafts- und Frauenberufsschule) ein m2-Preis von S 24.-- genehmigt und der Rechnungsbetrag von S 24.672,23 anerkannt;
3. für die von der Firma H o l z i n g e r durchgeführten Arbeiten der Betrag von S 976,61 als zurecht bestehend anerkannt, womit auch die Nachforderungen abgegolten sind.
4. Die durch diesen Mehraufwand und durch sonstige Mehrkosten bei der Voranschlagspost Sammelnachweis SN II - 341 im Jahre 1950 verursachte Überschreitung des Voranschlagskredites um S 75.700,-- wird hiermit nachträglich genehmigt. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln gegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Stadtrat Georg L a u t e n b a c h :

20.) Zl. 3722/50 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 18. 7. 1950 betreffend die Durchführung des Fensteranstriches in der Kfm. Wirtschaftsschule.

Löblicher Gemeinderat!

Es liegen zwei weitere Anträge vor, und zwar um nachträgliche Genehmigung von Stadtratsbeschlüssen.
Der erste Beschluß betrifft die Durchführung von Fensteranstreicharbeiten in der Kfm. Wirtschaftsschule. Für diese Arbeiten wurden in der Wirtschaftsschule S 12.336,11 aufgewendet, für verschiedene Reparaturen und Verglasungen S 763.16, für das Umsetzen von Öfen S 475,66 und für während der Ferien durchgeführte Instandsetzungsarbeiten S 2.586,58. Die Gesamtkosten betragen sohin S 16.191,51. Der Finanz- und Rechtsausschuß hat sich mit diesem Stadtratsbeschluß befaßt und stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die mit Stadtratsbeschluß vom 18. 7. 1950 bewilligte Durchführung von Anstricharbeiten in der Kaufmännischen Wirtschaftsschule im Jahre 1950 mit einem Kostenaufwand von S 16.191,51 wird nachträglich genehmigt. Hiefür wird der im Sammelnachweis SN II 341 vorgesehene Kredit von S 3.600,-- freigegeben, der Rest von S 12.600,-- wird als überplanmäßige Ausgabe genehmigt. Die Deckung für diesen Mehraufwand ist durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln gegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

21.) Zl. 3723/50 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 18. 7. 1950 betreffend Adaptierungsarbeiten in der Frauenberufsschule.

Der nächste Antrag betrifft den Stadtratsbeschluß vom 18. 7. 1950 betreffend Adaptierungen in der Frauenberufsschule. Hier wurden ebenfalls Fenster und Türen neu gestrichen und neben sonstigen Arbeiten ein neuer Fußboden gelegt.
Der vorliegende Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Die mit Stadtratsbeschluß vom 18. 7. 1950 bewilligte Durchführung der Anstricharbeiten und sonstigen Adaptierungsarbeiten in der städtischen Frauenberufsschule mit einem Betrage von S 21.814,39 wird hiermit nachträglich genehmigt.
Hiefür wird der im Sammelnachweis SN II - 341 im Jahre 1950 vorgesehene Kredit von S 9.000,-- freigegeben; der Rest von S 12.900,-- wird als überplanmäßige Ausgabe genehmigt.
Die Deckung dieses Mehraufwandes ist durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln gegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Da eine Einwendung nicht erfolgt ist, ist der Antrag angenommen.

Berichterstatter Stadtrat Alois Zehetner:

22.) Zl. 1359/51 Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Haagerstraße.

Werter Gemeinderat!
In die Finsternis der Haagerstraße soll nun Licht kommen.

Der Finanz- und Rechtsausschuß stellt folgenden Antrag:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Haagerstraße wird der Betrag von S 17.000,-- (Schillinge siebzehntausend) aus V. P. 711-992 a. o. H. freigegeben.
Die Deckung ist aus Rücklagen zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

23.) Zl. 1368/51 Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Prinz- und Leharstraße.

Ebenso ist es nunmehr nötig, die Straßenbeleuchtung in Münichholz zu erweitern. Es soll nun die Straßenbeleuchtung in der Prinzstraße und in der Leharstraße eingerichtet werden.
Der Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Prinz- und Leharstraße wird der Betrag von S 14.000,-- aus V. P. 711-992 a. o. H. freigegeben.
Die Deckung ist aus Rücklagen zu nehmen."
Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Das Wort wurde nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Ferdinand E y g r u b e r :

24.) Zl. 2196/51 Anschaffung von Straßenbeleuchtungsmaterialien.

Es liegt ein Antrag vor über die Anschaffung von Materialien für die Straßenbeleuchtungsanlagen. Er lautet wie folgt:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Die Überschreitung der V. P. 711-52 um S 35.000,-- zum Ankauf von Straßenbeleuchtungsmaterialien wird als überplanmäßige Ausgabe genehmigt.
Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei V. P. 922-32 gegeben."
Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Da das Wort nicht verlangt wurde, ist auch dieser Antrag angenommen.

25.) Zl. 1293/51 Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Haratzmüllerstraße.

Werter Gemeinderat!

Es erweist sich als nötig, die Haratzmüllerstraße, und zwar vom Pumpwerk bis zur Ramingbachbrücke, für Straßenbeleuchtung einzurichten. Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zur Durchführung der Straßenbeleuchtung in der Haratzmüllerstraße vom Pumpwerk bis zur Ramingbachbrücke einschließlich des Münichholzweges wird der Betrag von S 24.000,-- (Schillinge vierundzwanzigtausend) aus V. P. 711-992 a. o. H. freigegeben. Die Deckung ist aus Rücklagen zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Wünscht zu diesem Antrag jemand das Wort? Ich bitte, Herr Stadtrat Zehetner.

Stadtrat Alois Zehetner:

Die gesamte Haratzmüllerstraße ist hinsichtlich der Beleuchtung in einem außerordentlich schlechten Zustand. Es soll alles darangesetzt werden, daß die Haratzmüllerstraße bald eine ausreichende Beleuchtung erhält.

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Wünscht noch jemand hiezu zu sprechen? Bitte, Herr Gemeinderat Eygruber.

Gemeinderat Ferdinand Eygruber:

Wenn ich hiezu noch etwas bemerken darf, so möchte ich darauf hinweisen, daß bereits seit über einem halben Jahre die Rede davon ist, daß die Haratzmüllerstraße eine einheitliche Beleuchtung erhalten soll. Es ist jedoch nicht möglich, dort Holzmasten zu setzen und andere Masten sind derzeit zu teuer. Dieses Problem ist bisher an Differenzen zwischen der OKA. und dem E-Werk Steyr gescheitert. Es ist aber zu hoffen, daß auch hier bald eine Regelung getroffen wird.

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Gegen den Antrag erfolgte keine Einwendung. Er ist daher angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat Hans E b m e r :

26.) Zl. 1703/51 Errichtung einer Straßenbeleuchtung am Plenklberg bei der Abzweigung Punzerstraße - Haagerstraße.

Werter Gemeinderat!

Es liegt ein weiterer Antrag vor, der sich mit der Errichtung einer Straßenbeleuchtung am Plenklberg bei der Abzweigung Punzerstraße - Haagerstraße befaßt.

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zur Durchführung der Straßenbeleuchtung mit der Kabelverlegung am Plenklberg bis zur Abzweigung Punzerstraße - Haagerstraße wird aus V. P. 711-992 a. o. H. der Betrag von S 11.000,-- (Schillinge elftausend) freigegeben. Die Vergabe der Arbeiten hat an die Firma Elektrobau-A. G. Steyr zu erfolgen.
Die Deckung ist durch Rücklagen gegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Da eine Einwendung nicht erhoben wurde, ist der Antrag angenommen.

27.) Zl. 458/51 Erneuerung der Fenster in der Bergschule.

Ein weiterer Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Fenstererneuerung in der Bergschule in Steyr, einschließlich der damit verbundenen Nebenarbeiten und eines Sicherheitszuschlages für Unvorhergesehenes, wird aus V. P. SN II 341-211 o. H. der Betrag von S 30.000.-- (Schillinge dreißigtausend) freigegeben. Die Auftragsvergabe hat an nachstehende Firmen zu erfolgen:

Tischlerarbeiten:	Firma Egger
Schlosserarbeiten:	Firma Schartinger
Anstreicherarbeiten:	Firma Malina
Glaserarbeiten:	Firma Tillian.

Die Vergabe der Maurerarbeiten hat nach Vorlage von Anboten an den Bestbieter zu erfolgen.

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Auch hier wird das Wort nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

28.) Zl. 1928/51 Ankauf von Wassermessern.

Der nächste Antrag, den ich zu bringen habe, lautet wie folgt:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für den Ankauf von 10 Stück Flügelradwassermessern, 40 mm, mit 20 m3 Leistung, System Bernhardt, Type Kosmos, bei der Firma Bernhardt's Söhne, Wien, wird der Betrag von S 8.500.-- (Schillinge achttausendfünfhundert) aus V. P. 725-996 a. o. H. freigegeben.
Die Deckung ist aus Rücklagen zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Wünscht hiezu jemand zu sprechen? Es ist dies nicht der Fall, der Antrag ist angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Paulmayr, an Stelle des entschuldigten Herrn Gemeinderates Dr. Kurz zum nächsten Punkt zu sprechen.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter Franz Paulmayr:

29.) Zl. 6108/50 Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Stadt Steyr.

In dem durch den Gemeinderat genehmigten Regulierungsplan aus dem Jahre 1930 war auch ein Straßenzug Damberggasse - Haratzmüllerstraße vorgesehen, der in der diesem Berichte beigeschlossenen Lageskizze rot schraffiert dargestellt ist. Damit waren naturgemäß alle durch den projektierten Straßenzug berührten Flächen mit Bauverbot belegt.

Dieser projektierte Straßenzug ist, wie das Bauamt berichtet, infolge des großzügigen Ausbaues des Straßenzuges Pachergasse - Johannesgasse - Haratzmüllerstraße - Dr. Klotzstraße hinfällig geworden.
Diese durchgeführte Regulierung ist gleichfalls in der Planskizze zu ersehen (gelb angelegt). Es ergibt sich demnach die Notwendigkeit, den Stadtregulierungs- und Erweiterungsplan, der nach der Linzer Bauordnungsnovelle vom Jahre 1946, die nach dem Landesgesetz vom 11. 2. 1947, Landesgesetzblatt Nr. 10 für O. Ö. auch für die Stadt Steyr gilt, nunmehr die Bezeichnung Flächenwidmungs- und Bebauungspläne trägt, zu ändern und zwar in der Richtung, daß der projektierte Strassenzug aufgelassen und die damit verbundenen Bauverbote aufgehoben werden.

Mit Bauverbot belegt sind Teile nachstehender Liegenschaften, die sich aus der beiliegenden Planskizze ergeben:

E. Z. 306 K. G. Steyr, Consc. Nr. 338 in Ennsdorf, bestehend aus den Bauparzellen 1091 und 1092 und der Gartenparzelle 54 Eigentümer Franz Rainer, E. Z. 307 K. G. Steyr, Consc. Nr. 339 in Ennsdorf, bestehend aus der Bauparzelle 1093, den Gartenparzellen 52, 53, 55/3, der Bauparzelle 1650/2 und den Grundparzellen 51/4 und 51/3, Eigentümerin Maria Rohrhofer, E. Z. 1819 K. G. Steyr, bestehend aus der Ackerparzelle 46/1, Eigentümer Jaro und Domicella Raiser, und schließlich E. Z. 331, K. G. Steyr, Consc. Nr. 370 in Ennsdorf, bestehend aus der Bauparzelle 1089/1 und der Gartenparzelle 49, Eigentümer Leopold und Marie Schloßgangl.
Aufrecht muß lediglich bleiben das Bauverbot hinsichtlich jenes Teiles der Bauparzelle 1093 und der Grundparzellen 53 und 51/4 der E. Z. 307, K. G. Steyr, Eigentümerin Maria Rohrhofer, der östlich der in der Planskizze als "Neue Bauflucht" bezeichneten blauen Linie liegt.

Außer den beteiligten Grundeigentümern, die naturgemäß nur Vorteile von der Auflassung des Bauverbotes haben und daher nicht weiter zu hören sind, kommt als Beteiligter, der im Sinne des Abs. 7 des § 3 der Linzer Bauordnung zu hören ist, die Bundesbahn in Frage. An diese (Streckenleitung Steyr) hat sich nun das Präsidium des Magistrates unter Schilderung des Sachverhaltes gewendet, worauf die Streckenleitung antwortete, daß sie mit der Aufhebung des Bauverbotes, welches zur Anlage eines Straßenzuges Damberggasse - Haratzmüllerstraße gemäß Flächenwidmungs- und Bebauungsplan vom Jahre 1910 vorgesehen war, einverstanden ist, ebenso mit der in der Planskizze blau eingezeichneten Neuen Baufluchtlinie. Nur wurde das Ersuchen gestellt, die Streckenleitung Steyr bei Verbauungen in diesem Gebiet zur Bauverhandlung als Anrainer einzuladen.
Der Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne der Stadt Steyr steht also nichts mehr im Wege, doch wären nach gefaßtem Beschluß darüber alle Beteiligten, demnach auch die Eigentümer der obengenannten Liegenschaften, zu verständigen, da ihnen gegen den gefaßten Beschluß ein Rekursrecht zusteht.
Der diesbezügliche Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Im Sinne des § 3, Abs. 5 der Linzer Bauordnung vom Jahre 1887 in Fassung der Linzer Bauordnung 1946, Landesgesetz vom 11. 2. 1947, LGBl. f. O. Ö. Nr. 9/47 und des Landesgesetzes vom 11. 2. 1947, LGBl. f. O. Ö. Nr.10/47 wird der im Jahre 1930 vom Gemeinderat genehmigte Stadtregulierungs- und Erweiterungsplan, jetzt Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne, wie folgt abgeändert:
Der in beiliegender Planskizze rot schraffiert dargestellte projektierte Straßenzug Damberggasse - Haratzmüllerstraße wird aufgelassen und demnach die durch diesen Straßenzug bedingt gewesenen Bauverbote betreffend Teile der Liegenschaften E. Z. 306 K. G. Steyr, Consc. Nr. 338 in Ennsdorf, bestehend aus den Bauparzellen 1091 und 1092 und der Gartenparzelle 54, Eigentümer Franz Rainer; E. Z. 307, K. G. Steyr, Consc. Nr. 339 in Ennsdorf, bestehend aus der Bauparzelle 1093, den Gartenparzellen 52, 53, 55/3, der Bauparzelle 1650/2 und den Grundparzellen 51/4 und 51/3, Eigentümerin Maria Rohrhofer; E. Z. 1819, K. G. Steyr, bestehend aus der Ackerparzelle 46/1, Eigentümer Jaro und Domicella Raiser und schließlich E. Z. 331 K. G. Steyr, Consc. Nr. 370 in Ennsdorf, bestehend aus der Bauparzelle 1089/1 und der Gartenparzelle 49, Eigentümer Leopold und Marie Schloßgangl; aufgehoben bis auf jene Teile der Grundparzellen 53 und 51/4 und der Bauparzelle 1093 aus E. Z. 307 K. G. Steyr, Eigentümerin Maria Rohrhofer, die östlich der in der Planskizze als "Neue Bauflucht" bezeichneten Baulinie liegen."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Eine Gegeneinwendung erfolgt nicht, der Antrag ist sohin angenommen.

30.) Zl. 394/51 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 23. 1. 1951 betr. die Bewilligung einer Beitragsleistung zu den Kosten für die Regulierung des Mitterwassers der Steyr.

Der nächste Antrag befaßt sich mit der nachträglichen Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 23. 1. 1951, womit eine Beitragsleistung zu den Kosten für die Regulierung des Mitterwassers der Steyr bewilligt wurde. Der diesbezügliche Antrag des Stadtrates lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zur Beitragsleistung von 10 % an den Kosten der Regulierung des Mitterwassers des Steyrflusses in Steyr in Durchführung der von der Ennsbauleitung hiefür ausgearbeiteten Teilprojekte 1 - 5 (einschließlich 3) wird der Betrag von S 90.000.-- (Schillinge neunzigtausend) außerplanmäßig bewilligt.
Die Verrechnung hat bei einer neu zu schaffenden VP. des außerordentlichen Haushaltes zu erfolgen. Die Deckung ist aus Rücklagen zu nehmen.
Die Stadtgemeinde verpflichtet sich ferner zur anteilmäßigen Beitragsleistung für die künftige Instandhaltung dieser geschaffenen Anlage, wenn auch die übrigen Interessenten zur Deckung der aufzubringenden Instandhaltungskosten anteilmäßig herangezogen werden.
Um die Durchführung der gegenständlichen Arbeiten noch im Winterbauprogramm unterzubringen, ermächtigt der Stadtrat den Magistrat, gem. § 51 des Gemeindestatutes, eine Verpflichtungserklärung in obigem Umfange abzugeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Das Wort wurde nicht verlangt, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Gemeinderat August M o s e r :

31.) Zl. 1503/51 Nachträgliche Genehmigung des Stadtratsbeschlusses vom 20. 3. 1951 betreffend Anschaffung von Ersatzbereifung für den Fuhrpark des städt. Wirtschaftshofes.

Sehr verehrter Gemeinderat!

Im Voranschlag 1951 der Stadt Steyr ist für Bereifung der Kraftfahrzeuge des städt. Wirtschaftshofes ein Betrag von S 50.000.-- vorgesehen.

Für die Neuanschaffung bezw. Runderneuerung der LKW-Reifen wurden davon bereits ausgegeben S 14.176,51. In Anbetracht der noch zu erwartenden Preissteigerungen auf dem Reifenmarkt bezw. der ständig zunehmenden Verknappung an Reifen - es wird von einer zu erwartenden Preissteigerung von ca 40 % im April und einer weiteren Preissteigerung im Herbst dieses Jahres gesprochen - sieht sich der Wirtschaftshof veranlaßt, für sämtliche im Einsatz befindlichen Kraftfahrzeuge eine Ersatzbereifung zu beschaffen. Dazu sind folgende Ankäufe nötig:

Bei der Firma Rainer in Klagenfurt Reifen um S 51.200.-- und bei der Firma Flenkenthaller in Steyr Reifen um S 16.900.--, weiters dürfte für laufende Reparaturen an Reifen im Jahre 1951 noch ein Betrag von S 5.000.-- erforderlich sein, so daß für Bereifung im Jahre 1951 ca. S 87.300.-- als Gesamtbetrag erforderlich werden.
Es wird daher gebeten, einer Überschreitung der veranlagten S 50.000,-- um ca. S 37.000,-- zuzustimmen.
Der vorliegende Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Die Beschaffung von Ersatzbereifung für den Fuhrpark des städtischen Wirtschaftshofes bei der Firma Rainer in Klagenfurt und Firma Flenkenthaller in Steyr im Umfange von S 68.100,-- und für die laufende Reifenreparatur im Jahre 1951 im Umfange von S 5.000,-- wird bewilligt.
Hiedurch entsteht bei der V. P. 724-51-M eine überplanmäßige Ausgabe von S 37.300,--, die als Nachtragskredit genehmigt wird. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch Mehreinnahmen bei der Einnahme-V. P. 922-32 gegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Wird hiezu das Wort verlangt? Ich bitte, Herr Gemeinderat Hofmann.

Gemeinderat Franz Hofmann:

Werte Herren!
Es wäre von Interesse, zu erfahren, welche Gründe maßgebend waren, daß die Klagenfurter Firma den Vorrang vor der Steyrer Firma erhielt. Es war aus dem Bericht ersichtlich, daß bei der Klagenfurter Firma um ca S 50.000,-- und bei der Steyrer Firma Flenkenthaller nur um ca S 16.000,-- eingekauft wurde. Warum dieser Unterschied?
Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Diese Aufklärung will ich Ihnen geben. Wie Sie wissen, werden ab 1. Mai bei Reifen neuerlich Preissteigerungen eintreten und waren aus diesem Grunde Reifen jetzt bereits schwer erhältlich. Wir mußten daher dort kaufen, wo Reifen noch erhältlich waren.
Da eine Einwendung nicht erfolgt ist, ist der Antrag angenommen.

32.) Zl. 978/51 Verkauf der städt. Grundparzelle 1224/35 K. G. Steyr an Franz Edlauer.

Franz Edlauer hat von der Stadtgemeinde Steyr aufgrund eines Pachtvertrages vom April 1949 ein Baugrundstück pachtweise erhalten. Der Pachtgrund liegt an der Rooseveltstraße hinter dem Schnallentor stadtauswärts rechts und betrifft die Grundparzelle 1224/35.

Herr Edlauer ist aufgrund des Punktes 2 seines Pachtvertrages verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ein Wohn- und Geschäftshaus zu errichten. Das Werkstättenobjekt ist bereits in Benützung.

Vom Wohnobjekt ist die Kellerdecke fertiggestellt. Er ersucht zur Erreichung eines Kredites nunmehr bereits um die käufliche Überlassung des Baugrundes.

Die Liegenschaftsverwaltung beantragt den Verkauf unter den im Antrag festgehaltenen Bedingungen. Der Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle im Sinne des § 48 Abs. 1 Zl. 5 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr beschließen:

Dem Verkauf der Grundparzelle 1224/35 K. G. Steyr im Ausmaße von 643 m2 an Herrn Franz Edlauer wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1) Als Kaufpreis hat ein Betrag von S 20,-- je m2 zu gelten, d. s. also bei 643 m2 S 12.860,--;

2) Der Käufer hat jedoch auch den früher zur Parzelle 1224/35 gehörigen Streifen in einem Ausmaß von 16 m2, der bereits als Gehsteig mit dem öffentlichen Gut Parzelle 963/7 K. G. Steyr vereinigt worden ist, mit einem Betrage von S 20,-- je m2, d. s. mit einem Betrage von S 320,-- zu bezahlen, sodaß als Gesamtkaufpreis ein Betrag von S 13.180,-- bei Unterfertigung des Kaufvertrages zu erlegen ist.

3) Der Käufer übernimmt die Verpflichtung, den gesamten Gehsteig entlang der Rooseveltstraße vor seinem Grundstück auf eigene Kosten nach Vorschrift des Bauamtes, das auch den Zeitpunkt der Fertigstellung zu bestimmen hat, instandzusetzen.

4) Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für das richtige Ausmaß oder irgend eine Beschaffenheit des Kaufobjektes, wohl aber die Verpflichtung zur lastenfreien Übertragung der Parzelle 1224/35 K. G. Steyr an den Käufer.

5) Die Kosten und Gebühren für die Vermessung, Errichtung dieses Kaufvertrages und seine grundbücherliche Durchführung ebenso wie die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen gehen zu Lasten des Käufers.

6) Der zwischen der Stadtgemeinde und dem Käufer bestehende Pachtvertrag hinsichtlich des Kaufobjektes endet mit 30. 4. 1951, die öffentlichen Abgaben, Gebühren und Steuern von der gekauften Grundfläche hat jedoch der Käufer bereits ab 1. 1. 1951 zu tragen. Sollten solche noch der Stadtgemeinde vorgeschrieben werden, so hat sie der Käufer der Stadtgemeinde zu ersetzen. Gefahr und Zufall gehen mit 1. 5. 1951 auf den Käufer über.

7) Im übrigen gelten die bei Kaufverträgen üblichen Bedingungen."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Da das Wort nicht verlangt wurde, ist auch dieser Antrag angenommen.
Ich bitte an Stelle des entschuldigten Gemeinderates Raab Herrn Gemeinderat Maurer, zum nächsten Punkt zu sprechen.

Berichterstatter Gemeinderat Alois M a u r e r :

33.) Zl. 1208/51 Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 3. 1951 betr. den Ankauf von Schnittholzmaterial für das Lager des städt. Wirtschaftshofes.

Der nächste Antrag betrifft die Abänderung eines Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 3. 1951 bezüglich des Ankaufes von Schnittholzmaterial. Der Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 3. 1951 wird genehmigt, daß der Betrag von S 50.000,-- aus V. P. 601-55-a VII/bA. o. H. infolge der unterdessen eingetretenen Preissteigerung lediglich zum Ankauf einer verringerten Schnittholzmaterialmenge im Umfange von 67 cbm bei der Firma I. & C. Reder, Sägewerk Hörmühle, verwendet wird.

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Der Antrag ist angenommen, da das Wort nicht verlangt wurde.

34.) Zl. 1941/51 Verlegung der Wasserleitung im Rathaus.

Ein weiterer Antrag betrifft die Wasserleitungsverlegung im Rathaus. Er hat folgenden Wortlaut:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zur Verlegung der Wasserleitung im Zuge der Errichtung einer Zentralheizung wird aus V. P. SN II 341-010 VI/bA. der Betrag von S 14.000.-- freigegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Eine Gegeneinwendung erfolgte nicht, der Antrag ist angenommen.
Ich bitte Herrn Stadtrat Stahlschmidt, an Stelle des entschuldigten Gemeinderates Schierl zum nächsten Punkt zu sprechen.

Berichterstatter Stadtrat Friedrich S t a h l s c h m i d t :

35.) Zl. 2035/50 Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. 4. 1950 betr. die Instandsetzung des KUKA-Müllwagens.

In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. 4. 1950 ist ein weiterer Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses betr. die Instandsetzung und teilweise Erneuerung des Aufbaues des KUKA-Müllwagens erforderlich. Der vorliegende Antrag lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. 4. 1950 wird für die Instandsetzung und teilweise Erneuerung des Aufbaues des KUKA-Müllwagens durch den städtischen Wirtschaftshof ein weiterer Betrag von S 9.800,-- als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt. Die Verrechnung hat bei der neu zu errichtenden V. P. 724-965 o. H. VII/bA. zu erfolgen. Die Bedeckung ist durch Einsparungen in der gleichen Höhe bei V. P. 724-957 vorzunehmen.
Als anordnungsbefugte Dienststelle wird der städt. Wirtschaftshof bestimmt."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Einwendungen werden nicht erhoben, der Antrag ist angenommen.

36.) Zl. 1987/51 Durchführung von Anstreicherarbeiten an städtischen Objekten.

Zur Durchführung von Anstreicherarbeiten an städtischen Objekten ist die Freigabe von S 119.000,-- erforderlich. Der diesbezügliche Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses hat folgenden Wortlaut:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zur Durchführung von Anstreicherarbeiten an städtischen Objekten wird aus V. P. SN II 340-921 der Betrag von S 108.000,-- zuzüglich eines 10 %igen Sicherheitszuschlages von S 11.000,--, insgesamt S 119.000,--, freigegeben.

Die Arbeiten sind gemäß dem Amtsbericht der Liegenschaftsverwaltung vom 21. 4. 1951 zu vergeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Der Antrag ist angenommen, da Gegeneinwendungen nicht erhoben wurden.
Ich bitte Herrn Gemeinderat Dipl. Ing. Pönisch, an Stelle der entschuldigten Gemeinderätin Maria Wimmer, den nächsten Punkt der Tagesordnung vorzutragen.

Berichterstatter Gemeinderat Dipl. Ing. Johann Pönisch:

37.) Zl. 1378/51 Anschaffung von Klassenkästen für die städtischen Schulen.

Es hat sich die Anschaffung von Klassenkästen für die städt. Schulen Steyrs als nötig erwiesen. Der vom Finanz- und Rechtsausschuß gestellte Antrag lautet wie folgt:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zum Ankauf folgender Klassenkästen, und zwar

für die	Mädchenvolksschule Berggasse	1 Stück
" "	Mädchenvolksschule Wehrgraben	1 Stück
" "	Mädchenvolksschule Komatmüllerstr.	1 Stück
" "	Knabenvolksschule Komatmüllerstr.	1 Stück
" "	Knabenhauptschule Promenade	2 Stück
" "	Knabenhauptschule Punzerstraße	3 Stück
" "	Mädchenhauptschule Punzerstraße	4 Stück
" "	Hilfsschule Punzerstraße	1 Stück
" "	Gleinkerschule	1 Stück
	insgesamt	15 Stück

bei der Firma Ludwig Braunsberger wird der Betrag von S 10.095,-- aus V. P. 211-95/VI/bA. freigegeben."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:
Das Wort wird nicht verlangt, es ist also auch dieser Antrag angenommen.

38.) Zl. 2162/51 Anschaffung von Garderobebänken für den Ankleideraum des Turnsaales der Hauptschule Punzerstraße.

Es liegt noch ein zweiter Antrag vor, der die Anschaffung von Garderobekästen für den Ankleideraum des Turnsaales der Hauptschule Punzerstraße betrifft. Er lautet:
"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Anschaffung von Garderobebänken für den Ankleideraum des Turnsaales der Hauptschule Punzerstraße wird einschließlich der Nebenarbeiten und eines Sicherheitskoeffizienten der Betrag von S 6.900,-- aus V. P. 211-95 VI/bA. o. H. freigegeben.
Die Vergabe der Arbeiten hat an die Firma Brantner in Steyr zu erfolgen."

Bürgermeister Ing. Steinbrecher:

Da eine Einwendung nicht erfolgt ist, ist der Antrag angenommen.
Meine Herren, ich danke Ihnen, die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 18 Uhr 18.

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Die Schriftführer: